

## Bibliotheksgeschichte als Rechtsgeschichte: Die *Bibliotheca juridica* der Hohen Schule Steinfurt<sup>1</sup>

<i>Die Hohe Schule Steinfurt (1588-1811)</i> .....	71
<i>Systematik des juristischen Bestandes</i> .....	73
<i>Der Lehrauftrag der juristischen Fakultät</i> .....	75
<i>Glossatoren</i> .....	75
<i>Kommentatoren – mos italicus</i> .....	77
<i>Französischer Humanismus – mos gallicus</i> .....	78
<i>Römisches Recht in den Niederlanden – die niederländische Elegante Schule</i> .....	81
<i>Römisches Recht in Deutschland – Rezeption und Usus modernus pandectarum</i> ....	83
<i>Deutsche Rechtsquellen</i> .....	89
<i>Naturrecht</i> .....	90
<i>Strafrecht</i> .....	93
<i>Staatsrecht</i> .....	96
<i>Lehnsrecht</i> .....	100
<i>Kirchenrecht</i> .....	101
<i>Schriften der Steinfurter Professoren</i> .....	101
<i>Spruchtätigkeit der Steinfurter Fakultät</i> .....	102
<i>Zusammenfassung</i> .....	103

### *Die Hohe Schule Steinfurt (1588-1811)*

Die Schulbibliothek<sup>2</sup> des heutigen Gymnasiums Arnoldinum in Burgsteinfurt birgt mit dem kleinen, aber nahezu vollständig erhaltenen juristischen Bestand der ehemaligen Hohen Schule eine rechtshistorische Kostbarkeit. 1591 verlegte Graf Arnold IV. zu Bentheim-Steinfurt (geb. 1554, reg. 1562-1606) nach Einführung des calvinistischen Bekenntnisses die von ihm 1588 in Schüttorf gegründete Hohe Schule nach Burgsteinfurt und erweiterte sie zum „Gymnasium illustre“, das der Verbreitung und Festigung der calvinistischen Lehre dienen sollte.<sup>3</sup> Bis zur Gründung Duisburgs (1654) war Steinfurt die bedeutendste re-

1 Der Beitrag ist unter dem Titel „Die *Bibliotheca juridica* der Hohen Schule Steinfurt. Rechtswissenschaft zwischen niederländischer Eleganter Schule und deutschem Usus modernus pandectarum“ als interaktives Dokument erstmals erschienen im Rahmen einer CD-ROM-Dokumentation über Bestand und Erhaltung der Steinfurter Bibliothek (Fachhochschule Münster [Hg.], Die historische Bibliothek des Gymnasium Arnoldinum, Münster 2003). Die Belege sind knapp gehalten.

2 Dazu aus neuerer Zeit: Handbuch der historischen Buchbestände in Deutschland, Bd. 4: Nordrhein-Westfalen, hg. v. Severin Corsten, Hildesheim, Zürich, New York 1993, S. 320-323 (Barbara Vitsaras); Heinz Hundeloh, Die Akademische Bibliothek des Gymnasium Arnoldinum, Steinfurter Schriften Bd. 7, Steinfurt 1988. Ältere Darstellungen: Hermann Nikolaus Funck, Nachricht von der Bibliothek des Akademischen Gymnasii zu Burg-Steinfurt und deren iezzigen neuen Einrichtung nebst einer Abhandlung von dem Nuzzen derer Bücher und öffentlichen Bücher-Sammlungen überhaupt, Burg-Steinfurt 1774; Karl Hamann, Beschreibung der Handschriften und alten Drucke der Bibliothek des alten Arnoldinum, in: Jahres-Bericht des Evangelisch Fürstlich-Bentheim'schen Gymnasii Arnoldini und der mit demselben verbundenen Realschule I. Ordnung zu Burgsteinfurt, Ostern 1877, Iserlohn 1877, S. 13-23.

3 Allgemein Georg Heuermann, Geschichte des reformirten gräflich Bentheimischen Gymnasium

formierte Hochschule Nordwestdeutschlands – im Vergleich mit den Universitäten der Niederlande, der Schweiz sowie denen in Heidelberg und Marburg freilich von bescheidenem Zuschnitt.<sup>4</sup> Nach dem Vorbild der Straßburger Akademie Johann Sturms (1538) und der Herborner Hohen Schule (1584) gliederte sich das Arnoldinum in zwei Abteilungen: An neun Jahre schulische Ausbildung ab dem sechsten oder siebenten Lebensjahr in der *schola classica* schlossen sich vom 16. bis zum 21. Lebensjahr fünf Jahre wissenschaftliche Unterweisung in den vier Fakultäten Theologie, Rechtswissenschaft, Medizin (seit 1607) und Philosophie der *schola publica* an. Mangels kaiserlichen Privilegs hatte die Hohe Schule nicht den Rang einer Universität mit dem Recht zur Verleihung akademischer Grade (Magister, Lizenziat, Doktor), sondern bereitete durch Vorlesungen und Disputationen auf den Studienabschluß an einer Universität, insbesondere in den nahen Niederlanden, vor.<sup>5</sup> Zur ihrer Blütezeit war die juristische Ausbildung in Steinfurt immerhin so umfassend, daß die Studenten häufig unmittelbar im Anschluß daran den Doktorgrad erwarben.<sup>6</sup>

Entsprechend dem missionarischen Auftrag der Hohen Schule überwog in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Bedeutung der theologischen gegenüber der juristischen Fakultät. Die in Steinfurt ausgebildeten Theologen sollten vor allem den Predigermangel in den östlichen Niederlanden lindern.<sup>7</sup> Bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs wurden zumeist theologische Werke erworben.<sup>8</sup> Der Krieg brachte den Lehrbetrieb zum Erliegen. Neuanschaffungen für die Bibliothek blieben aus, vielmehr waren Verluste infolge der Besetzung durch kaiserliche Truppen zu beklagen. Danach begann die zweite Blütezeit der Hohen Schule, in der die juristische die theologische als wichtigste Fakultät ablöste. Während die übrigen Fakultäten nur aus einer Professor bestand, lehrten ab 1610 zwei, bisweilen auch drei juristische Professoren. Die Bibliothek erhielt die größte Zuwendung im Jahr 1688, als ihr die Privatbibliothek des Steinfurter Professors der Pandekten Johann Wienand Pagenstecher eingegliedert wurde; 1774 zählte Hermann Nikolaus Funck aus dieser Stiftung 574 Bände, damals ein Drittel des Gesamtbestands.<sup>9</sup>

Überhaupt genoß von den Steinfurter juristischen Professoren<sup>10</sup> besonders der Name Pagenstecher<sup>11</sup> hohes Ansehen, zog die Studenten an und markiert

Illustre Arnoldinum zu Burgsteinfurt, Burgsteinfurt 1878; Rudolf *Rübel*, Das Burgsteinfurter Gymnasium Arnoldinum im Wandel der Zeiten, Burgsteinfurt 1953.

4 Vgl. Franz *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., Göttingen 1967, S. 281f.

5 Dazu Willem *Frijhoff*, Die Bedeutung der Hohen Schule zu Steinfurt im Universitätsraum der östlichen Niederlande im 16. und 17. Jahrhundert, in: Symposion 400 Jahre Hohe Schule Steinfurt, Steinfurter Schriften 17, Steinfurt 1991, S. 18-35; Ingeborg *Hötting*, Die Beziehungen der Steinfurter Hohen Schule zu anderen Hochschulen im deutschen Sprachraum, in: 400 Jahre Arnoldinum, Greven 1988, S. 98-125; Heinz *Schneppen*, Niederländische Universitäten und deutsches Geistesleben von der Gründung der Universität Leiden bis ins späte 18. Jahrhundert, Münster 1960, S. 45-47.

6 *Heuermann* (wie Anm. 3), S. 38.

7 Paul *Abels*, Das Arnoldinum und die Niederlande während seiner ersten Blütezeit: Das Verhältnis einer Haßliebe, in: 400 Jahre Arnoldinum, Greven 1988, S. 90-94; *Frijhoff* (wie Anm. 5), S. 32.

8 *Hundeloh* (wie Anm. 2), S. 7ff.

9 *Funck* (wie Anm. 2), S. 93.

10 Kurzbiographien bei Ingeborg *Hötting*, Die Professoren der Steinfurter Hohen Schule, Steinfurter Schriften Bd. 21, Steinfurt 1991.

11 Zu allen Steinfurter Professoren dieses Namens *Hötting* (wie Anm. 10), S. 137-160.

den Anfangs- wie den Endpunkt der siebzigjährigen Blüte der juristischen Fakultät Steinfurt: 1650 übernahm Werner Pagenstecher (1609-1668) die Professur der Pandekten, 1720 verließ mit Johann Friedrich Wilhelm Pagenstecher (1686-1746) das letzte Mitglied dieser Familie Steinfurt, um nach Haderwijk zu gehen. Häufig war die juristische Professur an der Hohen Schule Sprungbrett zu einer calvinistischen Universität – nach Duisburg, Marburg oder Heidelberg, vor allem aber nach Haderwijk, Franeker, Leiden oder Groningen.<sup>12</sup> Bereits als Studienorte der späteren Steinfurter Professoren tauchen niederländische Universitäten häufig auf. 1720 begann der Niedergang der Hohen Schule. Wird 1677 von 300 fremden Studenten berichtet, so schrumpfte die Studentenzahl um die Mitte des 18. Jahrhunderts bis auf zwei Studenten, mehr als sieben wurden es auch später nicht. Ab etwa 1800 blieben die Studenten völlig aus.<sup>13</sup> Nach Eingliederung Steinfurts in das französische Kaiserreich im Jahre 1811 wurde die Hohe Schule aufgelöst. Ihre Bibliothek fand Unterkunft im Schloß Burgsteinfurt. In Anlehnung an die Tradition der Hohen Schule kam es zwar schon 1853 zur Gründung des heutigen Gymnasiums Arnoldinum. Doch erst nach Errichtung des heutigen modernen Schulgebäudes gelangte die Bibliothek an das Gymnasium zurück.

### *Systematik des juristischen Bestandes*

Die Bibliothek weist mit ca. 830 Bänden den juristischen als den umfangreichsten Bestand aus. Zum größten Teil stammen die Werke aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die zahlreichen Dissertationen vornehmlich aus der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts. Verfaßt sind sie zum größten Teil in der universalen Gelehrtensprache Latein. Praktische Rechtsbücher und straf- und staatsrechtliche Quellen, im 18. Jahrhundert dann auch wissenschaftliche Abhandlungen liegen auf deutsch vor. In der Zeit des Niedergangs erfuhr die Bibliothek eine grundlegende, noch heute bestehende Neuordnung durch Hermann Nikolaus Funck (1733-1802)<sup>14</sup>, ab 1759 erster Professor der Rechte, ab 1775 Regierungsrat in Bentheim. Vorbild war die Rintelner Bibliothek, deren Ordnung auf dem für die protestantischen Bibliotheken des 18. Jahrhunderts typischen Hottingerischen Schema<sup>15</sup> beruhte. Die *Bibliotheca juridica* gliedert sich zunächst nach Formaten (Folio, Quart, Oktav, Duodez), dann nach folgenden Sachgruppen:

A. *Iuris civilis romani corpora* – Quellen zum Zivilrecht (*Corpus iuris civilis* Justinians)

B. *Comentarii in singulos iuris civilis institutionum, digestorum, codicis, novellarum libros* – Kommentierungen der einzelnen Bücher der Institutionen, Digesten, des *Codex Iustinianus* und der Novellen des *Corpus iuris civilis*

12 Robert *Feenstra*, Der juristische Unterricht in Steinfurt im 17. Jahrhundert und die an niederländische Universitäten berufenen Steinfurter Professoren der Rechte, mit einem besonderen Beitrag über A. A. Pagenstecher, in: Symposion 400 Jahre Hohe Schule Steinfurt, Steinfurter Schriften 17, Steinfurt 1991, S. 36-74 (36ff.).

13 *Heuermann* (wie Anm. 3), S. 59f.; *Rübel* (wie Anm. 3), S. 62.

14 Zu Funck *Hötting* (wie Anm. 10), S. 67-70.

15 Ladislaus *Buzas*, Deutsche Bibliotheksgeschichte der Neuzeit (1500-1800), Wiesbaden 1976, S. 137, 143.

C. *De iure civili systematici et qui sunt de singulis eius capitibus* – systematische Abhandlungen zum Zivilrecht

D. *Corpora iuris canonici* – Quellen des kanonischen Rechts

E. *Comentarii in singulos iuris canonici libros* – Kommentierungen der einzelnen Bücher des kanonischen Rechts (unter dieser Signatur finden sich keine Bestände)

F. *Systematici et qui sunt de singulis iuris canonici capitibus* – systematische Abhandlungen zum kanonischen Recht

G. *De feudis* – Lehnrecht

H. *Iuris publici et iuris feudalis corpora seu acta publica* – Quellen zum Staats- und Lehnrecht

I. *Systematici et qui sunt de singulis iuris publici capitibus* – systematische Abhandlungen zum Staats- und Lehnrecht

K. *De iuribus regnorum et provinciarum singularibus* – Rechte einzelner Territorien

L. *De iure naturae et gentium communi* – Natur- und Völkerrecht

M. *Integra iure consultorum communi* – Gesamtausgaben juristischer Autoren

N. *Decisiones, consilia et responsa* – Entscheidungssammlungen

O. *Practici* – Handbücher zur praktischen Rechtsanwendung

P. *Criminales* – Strafrecht

Q. *Philologici et critici* – Textkritik, Register, Wort- und Sacherläuterungen

R. *Miscellanei* – vermischte Schriften

S. *Manuscripti* – Handschriften

Teils den *Miscellanei*, teils der Signatur *Diss Jur* zugeordnet sind Dissertationen und Disputationen, die überwiegend aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stammen und zum weitaus größten Teil zivilrechtliche Themen behandeln. Herkunftsorte sind vor allem Leiden, dann Steinfurt, Groningen, Rinteln, Marburg, Helmstedt, Duisburg u. a. In einem Band der Werke Ulrich Zasius' sind zahlreiche Leichenreden, Festgedichte und dergleichen eingebunden, etwa aus Königsberg. Nicht immer besteht Bezug zu Juristen. So findet sich auch das Fragment *Vom Christlichen Abschied aus diesem tödtlichen Leben des ehrwürdigen Herrn D. Martini Lutheri* mit einem Epitaph auf Luther (ca. 1558).

Wie die damaligen Schul- und Universitätsbibliotheken war auch die Steinfurter Bibliothek keine Gebrauchsbibliothek im heutigen Sinne. Weder Professoren noch Studenten dürften sie in größerem Umfang genutzt haben. Erstere verfügten über umfangreiche Privatbibliotheken, letztere legten ihren Studien vornehmlich Vorlesungsmitschriften, seit dem 18. Jahrhundert auch die Lehrbücher, nach denen die Professoren lasen, zugrunde.<sup>16</sup> Die Schul- und Universitätsbibliotheken mußten daher regelmäßig nur die modernen großen Hauptwerke und ältere Literatur vorhalten, über die die privaten Sammlungen nicht verfügten.<sup>17</sup>

<sup>16</sup> Hundeloh (wie Anm. 2), S. 13.

<sup>17</sup> Buzas (wie Anm. 15), S. 34f., 155.

## Der Lehrauftrag der juristischen Fakultät

Im Rahmen der lediglich voruniversitären Ausbildung in Steinfurt war der Lehrauftrag der juristischen Fakultät auf die Grundlagen des Rechts beschränkt. Cap. I, § 21 der Schulordnung (*Idea disciplinae*) von 1596<sup>18</sup> bestimmte: *Juris Professores Institutiones Juris et selectos ex Digestis vel Codice titulos praelegunt*. Gegenstand juristischer Vorlesungen war also das römische Recht nach dem *Corpus iuris civilis* des oströmischen Kaisers Justinian (527-565), das in manchen Teilen Deutschlands mit gemeinrechtlichen Modifikationen bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. 1. 1900 galt. Die Institutionen, schon von Justinian als Elementarlehrbuch für den Rechtsunterricht vorgesehen, waren in ihrer Gesamtheit Lehrstoff in Steinfurt. Die Bibliothek besitzt mit den *Institutionum Imperialium libri VI* einen Druck von 1506. Aus den Digesten (*digesta* – lat. „Geordnetes“) oder Pandekten (*pandectae* – gr./lat. „Allumfassendes“) – mit 50 Büchern thematisch geordneter Fragmente aus Schriften klassischer und nachklassischer römischer Juristen (von etwa 100 v. Chr. bis 250 n. Chr.) der umfangreichste und wichtigste Teil der Kodifikation Justinians – sollten nur ausgewählte Abschnitte Unterrichtsgegenstand sein. Gleiches galt für den *Codex Iustinianus*, eine Sammlung römischer Kaisergesetze (*constitutiones*) seit Hadrian (117-138). Die beiden juristischen Professuren waren, wie seit dem Hochmittelalter allgemein üblich,<sup>19</sup> am *Corpus iuris* orientiert: Der besser bezahlte *Professor primarius* war Professor der Pandekten, die zweite Professur hatte die Institutionen zum Gegenstand. Eine wesentliche Abweichung von der Bestimmung der *Idea disciplinae* erfolgte offenbar auch später nicht. Zwar gab es Vorlesungen über Lehns- sowie Naturrecht, doch das römische Recht, hier wiederum das Zivilrecht, hatte immer Vorrang.<sup>20</sup> Neben kanonistischen sowie straf-, staats- und lehnsrechtlichen Titeln findet sich denn auch hauptsächlich Zivilistisches. Die Charakterisierung des Bestandes anhand der wichtigsten Werke<sup>21</sup> erfolgt daher zunächst vornehmlich unter privatrechtsgeschichtlichem Blickwinkel, um sich dann den weiteren Rechtsgebieten zuzuwenden.

## Glossatoren

Nach der Wiederentdeckung des römischen Rechts des *Corpus iuris civilis* in der sog. *Florentina*, einer Digestenhandschrift aus der Zeit Justinians, setzte im 12. Jahrhundert eine intensive wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem römischen Recht in Forschung und Lehre an der Rechtsschule von Bologna

18 *Idea disciplinae*, abgedruckt bei Heuermann (wie Anm. 3), S. XXII-XXVII.

19 Wieacker (wie Anm. 4), S. 209f.

20 Heuermann (wie Anm. 3), S. 34; Rübel (wie Anm. 3), S. 62.

21 Bei den einzelnen Juristen wird vorrangig auf die aktuellen Biographien von Gerd Kleinbeyer, Jan Schröder (Hg.), *Deutsche und europäische Juristen aus neun Jahrhunderten*, 4. Aufl., Heidelberg 1996 und Michael Stolleis (Hg.), *Juristen*, München 1995 verwiesen (dort jeweils weiterführende Nachweise), wo beide schweigen, auf die Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft von Roderich v. Stintzing und Ernst Landsberg, Abt. I und II von *Stintzing* (München/Leipzig 1880 und 1884), Abt. III von *Landsberg* (2 Halbbd., München/Leipzig 1898 und 1910).

ein.<sup>22</sup> Neben dem Gründer der Bologneser Schule, Irnerius (vor 1100 – nach 1125), und seinen Nachfolgern waren später vor allem Azo (vor 1190-1220) und dessen Schüler Accursius (1181/85-1259/63) von Bedeutung. Sie werden als Glossatoren bezeichnet, da sie den Text des *Corpus iuris civilis* mit fortlaufenden Glossen (Anmerkungen) versehen. Methodisch in scholastischer Tradition, sahen sie den überlieferten Text unhistorisch und unrational kritiklos als Ausdruck einer *ratio scripta*, einer unverbrüchlichen Wahrheit – parallel zur Bibel in der Theologie oder zur aristotelischen Lehre in der Philosophie. So wollte man nicht wahrhaben, daß die justinianische Kompilation einer Unmenge von Rechtsfragmenten nicht widerspruchsfrei war, sondern suchte die einzelnen Widersprüche durch Auslegung und Harmonisierung – insoweit streng wissenschaftlich und rational – als bloße Scheinwidersprüche aufzulösen. Den Endpunkt der Glossatorschule markierte um 1235 der gigantische Glossenapparat des Accursius (96 940 Glossen!), die sog. *Glossa ordinaria*, die alle früheren Glossen in sich aufnahm und verdrängte. Die accursische Glosse wurde an den Universitäten und in der Praxis zum Ausgangspunkt jeder Auslegung des *Corpus iuris*, erhielt nach den Statuten einiger Städte sogar Gesetzesrang. Für die Rezeption des römischen Rechts in Europa hatte sie entscheidende Bedeutung und bestimmte bis ins 17. Jahrhundert als eigene Rechtsquelle den Umfang des geltenden gemeinen Rechts nach der Regel *quidquid non agnoscit glossa non agnoscit curia* – was die Glosse nicht anerkennt, erkennt auch das Gericht nicht an.

Mit einer vornehmlich durch die Glosse des Accursius<sup>23</sup> versehenen Ausgabe des *Codex Iustinianus*, der aus Bologna stammenden<sup>24</sup> Folio-Handschrift des *Codex Justiniani repetitae praelectionis cum glossa* auf Pergament aus dem 14. Jahrhundert, besitzt die Steinfurter Bibliothek ihren wohl größten Schatz.<sup>25</sup> Der *Codex repetitae praelectionis* ist die zweite Bearbeitung des *Codex* und wurde Ende 534 publiziert. Die Überarbeitung der ersten Fassung von 529 war erforderlich geworden, um den *Codex* an die 533 verkündeten Digesten und Institutionen anzupassen.<sup>26</sup> Der *Codex Iustinianus* umfaßt über 4 600 Konstitutionen, d. h. römische Kaisergesetze, von Hadrian (117-138) bis Justinian, aufgeteilt in zwölf Bücher. Da die letzten drei Bücher vornehmlich öffentliches Recht enthalten und bei den gewandelten staatlichen Verhältnissen bald ihre Anwendbarkeit verloren hatten, legten die Glossatoren nur die ersten neun Bücher ihrer Bearbeitung zugrunde. Unter *Codex* verstand man allgemein nur diesen ersten Teil, die letzten Bücher wurden in anderem Zusammenhang behandelt.<sup>27</sup> Die

22 Vgl. Hermann Lange, *Römisches Recht im Mittelalter*, Bd. 1, Die Glossatoren, München 1997; Hans Schlosser, *Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte*, 8. Aufl., Heidelberg 1996, S. 31-36; Wieacker (wie Anm. 4), S. 45-70.

23 Zu Accursius F. Dorn, in: Kleinheyder/Schröder (wie Anm. 21), S. 13-16; P. Weimar, in: Stollie (wie Anm. 21), S. 18f.

24 So das Verzeichnis der Handschriften zum Römischen Recht bis 1600, Bd. 1 (Bearb. Gero Dolezalek), Frankfurt 1972.

25 Ausführlich Hamann (wie Anm. 2), S. 16-20; Hundeloh (wie Anm. 2), S. 28-30.

26 Schlosser (wie Anm. 22), S. 25.

27 Friedrich Carl von Savigny, *Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter*, Bd. 3,2, Ausgabe 1834, Nachdruck Darmstadt 1956, S. 487f.; Peter Weimar, in: Helmut Coing (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 1, München 1973, S. 160f.

Steinfurter Handschrift enthält daher nur die ersten neun Bücher des *Codex*. Von den ursprünglich 282 Blättern sind 23 verlorengegangen. Wie die Hohe Schule in ihren Besitz gekommen ist, liegt trotz verschiedener Eintragungen und Besitzvermerke im dunkeln.<sup>28</sup> Die Handschrift ist in der für das 14. Jahrhundert typischen Weise reich illustriert. Von den ursprünglich neun Miniaturen sind fünf gestohlen worden, und eine ist wahrscheinlich beim Einbinden verlorengegangen.

Der zweite Schatz des juristischen Bestandes ist die älteste Inkunabel der Bibliothek, die *Summa super codice et institutis* des Bologneser Glossators Azo (vor 1190-1220)<sup>29</sup>, gedruckt 1482 in Speyer durch Peter (Petrus) Drach,<sup>30</sup> der erste bekannte Druck der Summen überhaupt. Das Werk steht mit der *Codex*-Handschrift nicht nur thematisch und wissenschaftsgeschichtlich, sondern gewissermaßen auch persönlich in engem Zusammenhang. Azo war Lehrer des Accursius. Während sein Glossenapparat in dessen *Glossa ordinaria* aufging und wie alle voraccursischen Glossen schließlich vollständig von ihr verdrängt wurde, wurden die zwischen 1208 und 1210 entstandenen „Summen“ (lehrbuchartige Darstellungen) Azos zum *Codex* (wie damals üblich nur zu den ersten neun Büchern) und zu den Institutionen zum Standardhandbuch des römischen Rechts. Es handelt sich um „eines der erfolgreichsten Hauptwerke der europäischen Jurisprudenz“.<sup>31</sup> Der Besitz der Summen Azos war etwa in Verona, Padua und Mailand unerlässlich, um in das Richterkollegium aufgenommen zu werden: *Chi non ha Azzo non vada a Palazzo* – wer den Azo nicht hat, gelangt nicht in den (Justiz-)Palast.

### *Kommentatoren – mos italicus*

Die Nachfolger der Glossatoren in Italien und mehr und mehr auch in Frankreich konnten im 14. und 15. Jahrhundert auf den Glossenapparaten als wissenschaftlicher Grundlage aufbauen und wirkten durch Rechtsgutachten (*consilia*) zunehmend auf die Gerichtspraxis ein. Sie prägten die neue Literaturform des Kommentars, der breitgelegten Erläuterung des Rechtssatzes als Ganzes. Die wissenschaftliche Leistung der Kommentatoren (oder Konsiliatoren) lag darin, das römische Recht den praktischen Bedürfnissen der Zeit anzupassen und aus den Quellen allgemeine Rechtsgrundsätze, aber auch neue Rechtsgedanken herzuleiten. Die italienische Rechtswissenschaft, der *mos italicus*, war

28 Die Eintragung *Post absentiam 30 annorum Codex hic ad pristina sua stativa a me relatus 1740 mens. 8br.* mit den Initialen *I C E* deutet auf Johann Christoph Ebel (um 1687-1756) hin, der ab 1722 Professor der Medizin und Philosophie in Steinfurt, ab 1739 auch Bibliothekar war.

29 Zu Azo F. Dorn, in: *Kleinheyder/Schröder* (wie Anm. 21), S. 35-39; P. Weimar, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 53f. Der Beiname Porcus, Porchus, Portius oder Porcius ist, wenngleich früh bezeugt, fraglich, vgl. F. Dorn, in: *Kleinheyder/Schröder*, S. 35.

30 Hamann (wie Anm. 2), S. 23; Hundeloh (wie Anm. 2), S. 31. Ausweislich Funck (wie Anm. 2), S. 90 wurde das Werk der Bibliothek 1669 durch den Steinfurter Professor der Medizin und Mathematik, Nikolaus Hoboken (1632 - ca. 1678), gestiftet, der im selben Jahr nach Haderwijk ging. In der Familie seiner Frau Magdalene, geb. Kesting, gab es mehrere Juristen, Höting (wie Anm. 10), S. 103-106. Möglicherweise ist der Weg des Werks dorthin zurückzuverfolgen. Zur Codexsumme des Azo Weimar (wie Anm. 27), S. 202f.; Savigny (wie Anm. 27), Bd. 5, S. 27ff.

31 Wieacker (wie Anm. 4), S. 63.

bis ins frühe 16. Jahrhundert die führende rechtswissenschaftliche Methode in Europa.

Neben Cinus de Pistoia (ca. 1270-1336/37) waren sein Schüler Bartolus de Saxoferrato (1314-1357)<sup>32</sup>, der berühmteste Rechtslehrer des Mittelalters (*nemo jurista nisi bartolista*), und dessen Schüler Baldus de Ubaldis die bedeutendsten Kommentatoren. Aus dem Werk des Bartolus besitzt die Bibliothek in einem Lyoner Druck von 1504/05 die *Consilia quaestiones et tractatus* sowie die Kommentare zu Digesten, *Codex* und *Authenticae*. Ferner finden sich die *Pataviniae Praelectiones* von Paulus de Castro (1360/62-1441)<sup>33</sup>, des berühmtesten Schülers von Baldus, zu *Codex* und Digesten (Ausgabe von 1548).

Die praxisorientierte Methode der Kommentatoren führte zur Ausbildung eines umfangreichen Prozeßrechts. Zwischen 1271 und 1276 erschien mit dem *Speculum iuris* das kanonistische Hauptwerk des Guilelmus Durantis (um 1237-1296)<sup>34</sup>, eine detaillierte Darstellung des geistlichen Prozesses. In Steinfurt befindet sich ein Druck von 1574 in der Aktualisierung des Bologneser Kanonisten Johannes Andreae (um 1270-1348) und des Baldus (1319/1327-1400)<sup>35</sup>. In dieser Form fand das *Speculum iuris* als ein Hauptwerk der europäischen Rechtskultur große Verbreitung und war Vorbild für den 1509 erschienenen Laienspiegel Ulrich Tenglers (um 1447-1511), der als deutschsprachiges Handbuch für Praxis und Studium den Rechtslaien das rezipierte gelehrte römisch-kanonische Recht nahebringen sollte (in Steinfurt nicht vorhanden).

### *Französischer Humanismus – mos gallicus*

Bei Gründung der Hohen Schule war der *mos italicus* bereits durch den *mos gallicus*<sup>36</sup>, die Methode der „eleganten“, d. h. humanistisch gebildeten, französischen Jurisprudenz abgelöst. Die Steinfurter Bibliothek ist in dieser Hinsicht hervorragend ausgestattet, wohl nicht zuletzt deshalb, weil die meisten Vertreter des französischen Humanismus Calvinisten waren und die Jurisprudenz der calvinistischen Niederlande mit ihrem großen Einfluß auf Steinfurt auf den Leistungen des *mos gallicus* aufbaute. In Frankreich trat man in erklärten Gegensatz zur scholastischen Rechtswissenschaft des *mos italicus*. Gegenüber dessen kritikloser und unhistorischer Übernahme des justinianischen Rechts entdeckten die französischen Humanisten die Geschichtlichkeit des Rechts. Von der 1464 gegründeten Universität Bourges (Andreas Alciatus, Guilelmus Budaeus) gingen die entscheidenden Anstöße zur humanistisch-philologischen Erneuerung der europäischen Jurisprudenz aus. Dort lehrten die bedeutendsten Köpfe des *mos gallicus*, der Exeget und eigentliche Begründer der Interpolationenforschung Ja-

32 Zu Bartolus de Saxoferrato A. Krauß, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 43-47; P. Weimar, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 67f.

33 Zu Paulus de Castro P. Weimar, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 477.

34 Zu Durantis J. Müller, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 184.

35 Zu Baldus de Ubaldis A. Krauß, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 40-43; P. Weimar, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 58f.

36 Dazu Hans Hattenhauer, *Europäische Rechtsgeschichte*, 3. Aufl., Heidelberg 1999, Rdnr. 1168ff.

cobus Cuiacius (Cujas, 1520/22-1590) und der Dogmatiker und Systematiker Hugo Donellus (Doneau, 1527-1591). Von beiden befinden sich die bedeutenden Werke in Steinfurt, von Cuiacius der 2. Band der *Observationes et Emendationes* (Buch 18-24, 1578, 1. Bd. von 1578 verschollen), die *Paratitla ad Digesta* (1615), seine *Opera posthuma* (1595, 1596, 1598) und *Opera, quae de iure fecit, et edi voluit* (1623), von Donellus u. a. die *Commentarii de iure civili* (1589-1596). Umfangreich vertreten ist auch Franciscus Duarenus (Duaren, 1509-1559), der Nachfolger Alciats in Bourges. Zum Kreis der französischen Humanisten zählte ferner Andreas Tiraquellus (Tiraqueau, 1488-1558)<sup>37</sup>, der als Richter praktische Erfahrung in seine Kommentierungen einfließen ließ. Sein Werk fand deshalb breite Aufnahme, vor allem im protestantischen Deutschland. Die Bibliothek besitzt seine *Opera omnia* (1597). Franciscus Hot(o)manus (Hotman, 1524-1590), ab 1566 Nachfolger des Cuiacius in Bourges, ist u. a. mit den *Consilia* vertreten, von den drei Bänden der *Opera* (1599, 1600) fehlt der erste.

Dionysius Gothofredus (1549-1622) und sein Sohn Jacobus (Godefroy, 1587-1682) gehörten zusammen mit dem Gerichtspräsidenten von Chambéry, Antonius Faber (Favre, 1557-1624), als bedeutende Interpolationenforscher zu den letzten Vertretern der französischen humanistischen Rechtswissenschaft, bevor die niederländische Schule hier die Führung übernahm. Dionysius Gothofredus besorgte 1583 die in Europa über lange Zeit maßgebliche Gesamtausgabe des *Corpus iuris civilis* mit einem Verzeichnis der Parallelstellen, 1589 je eine Ausgabe ohne Anmerkungen und mit der accursischen Glosse. Neben seinem *Tractatus ad ius varii* (4. Aufl. 1607, fünfter Teil des *Corpus iuris civilis in quinque partes distinctum*) befinden sich von den erstgenannten beiden *Corpus-iuris*-Ausgaben jeweils zwei spätere Auflagen (1607 und 1619) in Steinfurt, ein glossiertes Exemplar fehlt. Jacobus Gothofredus ist u. a. mit seinen *Fontes quatuor iuris civilis* (1653) vertreten, Faber, Repräsentant der praktischen Richtung des *mos gallicus*, u. a. mit seiner *De erroribus pragmaticorum et interpretum iuris chilian* (1598ff.). Widerspruch erfuhr Faber durch den Heidelberger Professor Reiner Bachoff von Echt (1575-1634)<sup>38</sup> in den in Steinfurt befindlichen *Exercitationes ad partem posteriorem chiliados Antonii Fabri* (1624). Neben weniger Bedeutendem von Carolus Molinaeus (Dumoulin, 1500 bis 1566) finden sich Werke des italienischen Humanisten und Glaubensflüchtlings Julius Pacius (Pace, 1550-1635)<sup>39</sup> zu einzelnen Titeln des *Corpus iuris civilis*.

Zum weiteren Kreis der französischen Humanisten zählten der Löwener Professor Gabriel Mudaeus (van der Muyden, 1500-1560)<sup>40</sup>, aus dessen Werk die Bibliothek einen Kommentar zu vier Büchern der Digesten und zu einem Buch des *Codex* in einer Ausgabe von 1574 besitzt, sowie der aus Antwerpen stam-

37 Zu Tiraqueau J. Otto, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 617.

38 Zu Bachoff von Echt *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 683-687.

39 Zu Pacius *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 390-392. Pacius fand in Genf Aufnahme und wurde dort zugleich mit Dionysius Gothofredus als Professor angestellt, später lehrte er u. a. zehn Jahre in Heidelberg. Er hat vor allem durch die Herausgabe, Kommentierung und Übersetzung von Schriften des Aristoteles Bedeutung erlangt, weniger durch seine rechtswissenschaftlichen Werke.

40 Zu Mudaeus M. *Absmann*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 445f.

mende Wittenberger Professor Matthias Wesenbeck (1531-1586)<sup>41</sup>. Letzterer ist umfangreich vertreten, u. a. mit zwei Ausgaben seines Hauptwerks, den *Commentarii* bzw. *Commentaria in Pandectas juris civilis* (1593 und 1651 in einer Ausgabe von Reiner Bachhoff von Echt, 1. autorisierte Aufl. 1566 unter dem Titel *Paratitla*), und mit dem 1575 hinzugekommenen *Codex*-Kommentar. Synthetische Darstellung – innerhalb der einzelnen Digestentitel wird deren „Legalordnung“ verlassen – und Praxisbezug machten das Werk an fast allen Universitäten Deutschlands und der nördlichen Niederlande bis ins späte 17. Jahrhundert hinein mit mehr als 30 Ausgaben (u. a. durch Vinnius, Brunnemann und Stryk) zu einem der beliebtesten und einflussreichsten Lehrbücher. Das zeigt sich in Steinfurt etwa an den *Paratitla codicis* bzw. *digestorum* (1612) des Heidelberger Professors Johann Kahl (ca. 1550 - nach 1614) oder den *Observata theoretico-practica, ad Matthaei Wesenbecii in L. libros Digestorum commentarios* (Ausgabe von 1706) des Helmstedters Heinrich Hahn (1605-1668). Den Institutionenkommentar seines Wittenberger Kollegen Johann Schneidewin (1519-1568)<sup>42</sup> gab zunächst Wesenbeck 1573 auf Bitten von dessen Erben heraus, die in Steinfurt vorhandenen Ausgaben von 1592 und 1615 besorgten P. Brederode bzw. Dionysius Gothofredus. Der Kommentar bezieht über die Institutionen hinaus das gesamte geltende Recht ein und hält die Mitte zwischen der alten analytischen (scholastischen) und der damals in Wittenberg geförderten synthetischen Methode.<sup>43</sup>

Vom französischen Humanismus beeinflusst war auch Johannes Althusius (1557/63-1638)<sup>44</sup>, ab dem Sommersemester 1592 mindestens vier Jahre<sup>45</sup> Inhaber des juristischen Lehrstuhls in Steinfurt und einer der überragenden Namen der europäischen Rechts- und Politikwissenschaft. Seine politischen Hauptwerke, sämtlich nach der Steinfurter Zeit entstanden, fehlen. Im 2. Weltkrieg verlorengegangen ist seine erste bedeutende Schrift, die *Iurisprudentiae romanae libri duo. Ad leges methodi Rameae conformati*,<sup>46</sup> ein Lehrbuch zum römischen Recht, in dem Althusius die auf den französischen Calvinisten und Philosophen Petrus Ramus (de la Ramée, 1515-1572) zurückgehende ramistische Methode<sup>47</sup>

41 Zu Wesenbeck M. *Absmann*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 651; T. *Moosheimer*, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 519; ausf. Klaus-Peter *Nanz*, Die Entstehung des allgemeinen Vertragsbegriffs im 16. bis 18. Jahrhundert, München 1985, S. 85ff.

42 Zu Schneidewin *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 309f.

43 *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 310.

44 Zu Althusius H. *Hof*, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 19-24; U. *Speck*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 31ff., jeweils mit weiterführenden Nachweisen.

45 Hans Jürgen *Warnecke*, Althusius und Burgsteinfurt, in: Karl-Wilhelm *Dahm*, Werner *Krawietz*, Dieter *Wyduckel* (Hg.), Politische Theorie des Johannes Althusius, Rechtstheorie Beiheft 7, Berlin 1988, S. 147-160 (157f.); *Hoeting* (wie Anm. 10), S. 22; Heinz *Holzhauser*, Johannes Althusius, in: Symposium 400 Jahre Hohe Schule Steinfurt, Steinfurter Schriften 17, Steinfurt 1991, S. 146-157 (148).

46 ... *Et Tabulis illustrati. Editio altera, aucta et correcta. Accessit Cynosvra Reidaniana Iuris Civilis: Quā Tum prima totius Juris Principia, Titulorum propria; generaliora, notabiliora, necessaria: tum frequentiora variora, obsoletiora, perpetuis numeris monstrantur, Basileae 1589*. 1. Aufl., Basel 1586 unter dem Titel: *Juris Romani libri duo* ...; 1588 erschien in Herborn eine 2. Aufl. unter dem Titel: *Jurisprudentia Romana, vel potius, Juris Romani ars*, ... Dazu *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 471f.

47 Diese Methode wurde häufig als die „calvinistische Methode“ überhaupt bezeichnet. Neben dem calvinistischen Bekenntnis (Cap. I, § 14) schrieb die *Idea disciplinae* der Hohen Schule die *Logica P. Rami* als Stoff der philosophischen Fakultät (Cap. I, § 22) und die *Methodus ramea* für die *schola*

als erster auf das Recht des *Corpus iuris civilis* anwandte: Indem er die Begriffe des römischen Rechts mit beständig fortgesetzter Unterteilung in *membra* und *species* neu strukturierte und die so entstehenden Begriffsbäume in Tafeln darstellte, entwarf Althusius „in einer für das aufkommende Vernunftrecht prägenden Kraft das System des Rechts“.48

### *Römisches Recht in den Niederlanden – die niederländische Elegante Schule*

Als Ort der eleganten humanistisch-romanistischen Tradition lösten die Niederlande, vor allem Holland, Frankreich im späten 16. Jahrhundert in seiner Führungsrolle ab.<sup>49</sup> Zentrum der sog. holländischen (Eleganten) Schule des 17. und 18. Jahrhunderts wurde die 1575 gegründete holländische Universität Leiden. Dorthin konnte – „als ein besonderer Coup“<sup>50</sup> – 1579 Donellus berufen werden, der in Bourges der Bartholomäusnacht entkommen war und seitdem in Heidelberg gelehrt hatte. Überhaupt kam der katastrophale Aderlaß der französischen Rechtswissenschaft durch die Vertreibung der Hugenotten vornehmlich der niederländischen Jurisprudenz zugute. Nach der bereits im 16. Jahrhundert faktisch erfolgten Trennung der Niederlande vom Heiligen Reich, wo das reformierte Bekenntnis bis 1648 benachteiligt blieb, fanden die Hugenotten willkommene Aufnahme an den niederländischen Universitäten und gaben der niederländischen Jurisprudenz durch den *mos gallicus* ihre Prägung. Daneben zeichnete sich die niederländische Rechtswissenschaft des 17. und 18. Jahrhunderts, wie der deutsche *Usus modernus pandectarum*, durch ihren Praxisbezug aus.<sup>51</sup> Das römisch-holländische Recht war kein abstraktes Professorenrecht, die meisten seiner führenden Köpfe waren als Rechtspraktiker tätig. Die florierende Wirtschaft verlangte nach einem zeitgemäßen, flexiblen Recht. Nach Italien und Frankreich wurden die Niederlande zum Sitz der führenden europäischen Jurisprudenz – mit Auswirkungen bis ins moderne Recht: Das römisch-holländische Recht gilt, versetzt mit angelsächsischem Rechtsdenken, noch heute in den ehemaligen niederländischen Provinzen, etwa in Südafrika und Ceylon.

Die große Zeit der niederländischen Rechtswissenschaft begann zu der Zeit, als die Hohe Schule ihren Lehrbetrieb aufnahm. Die geographische und konfes-

*classica* (Cap. II, § 4) vor, abgedruckt bei *Heuermann* (wie Anm. 3), S. XXII-XXVII. Zum Einfluß des Ramismus auf die Rechtswissenschaft vgl. Helmut *Coing*, *Europäisches Privatrecht*, Bd. 1, *Älteres Gemeines Recht* (1500 bis 1800), München 1985, S. 24f.; *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 145-150; Michael *Stolleis*, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1, 1600-1800, München 1988, S. 104ff.

48 *Hattenhauer* (wie Anm. 36), Rdnr. 1190.

49 Dazu Reinhard *Zimmermann*, *Römisch-holländisches Recht – ein Überblick*, in: Robert *Feenstra*, Reinhard *Zimmermann* (Hg.), *Das römisch-holländische Recht*, Berlin 1992, S. 9-58; *Schlosser* (wie Anm. 22), S. 71; *Wieacker* (wie Anm. 4), S. 168f.; 222.

50 *Zimmermann* (wie Anm. 49), S. 23.

51 *Zimmermann* (wie Anm. 49), S. 51ff. Da man in den Niederlanden zumeist dieselbe „theoretisch-praktische“ Zielsetzung wie in Deutschland verfolgte, wird die Bezeichnung *Usus modernus pandectarum* in der neueren Forschung auf die niederländische Rechtswissenschaft ausgedehnt, vgl. Alfred *Söllner*, *Die Literatur zum Gemeinen und partikularen Recht in Deutschland, Österreich, den Niederlanden und der Schweiz*, in: Helmut *Coing* (Hg.), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 2, Teilbd. 1, München 1977, S. 501ff.

sionelle Nähe zu den Niederlanden, der geistige Austausch über Professoren und Studenten begründeten den starken Einfluß der holländischen eleganten Jurisprudenz auf den juristischen Lehrbetrieb in Steinfurt. Die Bibliothek weist insoweit einen umfangreichen Bestand auf. Die großen Namen sind allerdings nur lückenhaft vertreten. Von Arnoldus Vinnius (1588-1657), einem der bedeutendsten niederländischen Juristen der frühen niederländischen Schule, findet sich nichts. Gleiches gilt für Ulrich Huber (1636-1694), neben Johannes Voet (1647-1713) der führende Kopf der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Vertreten ist dagegen Hubers Lehrer in Franeker, Johannes Jacobus Wissenbach (1607-1665)<sup>52</sup> aus Fronhausen (Nassau), u. a. mit seinen Disputationensammlungen, den *Exercitationes ad L. Pandectarum libros* (1. Bd., 1653) und den *Commentationes cathedrae* (1660) zu den ersten vier Büchern des *Codex*.

Mit dem zweibändigen *Commentarius ad Pandectas* (2. Aufl. 1707) Johannes Voets (1647-1713)<sup>53</sup> besitzt die Bibliothek das Werk, das Voets großen Einfluß auf die Praxis des holländischen Rechts begründet hat und etwa für die Entwicklung des südafrikanischen Rechts nicht wegzudenken ist. „Voets Pandektenkommentar vereinigt ... in einzigartiger Weise humanistische Gelehrsamkeit mit den Bedürfnissen der praktischen Rechtsanwendung.“<sup>54</sup> Auch naturrechtliche Einflüsse (Grotius) finden sich. Wegen seiner vornehmlich praxisorientierten Darstellung des geltenden Rechts wird Voet allerdings weniger der Eleganten Schule als dem *Usus modernus pandectarum* zugerechnet.<sup>55</sup> Sein Zeitgenosse Gerardus Noodt (1647-1725)<sup>56</sup> stand noch ganz in der humanistischen Tradition. In Steinfurt findet sich seine Schrift *De forma emendandi doli mali* (1709).

Von Antonius Matthaeus (1601-1654)<sup>57</sup> aus Herborn, Professor in Groningen, Haderwijk und Utrecht, besitzt die Bibliothek neben seinem Kommentar *De criminibus* (1644) einige Disputationensammlungen. Simon van Groenewegen van der Made (1613-1652)<sup>58</sup>, Rechtsanwalt im Haag und später Stadtsekretär von Delft, ist mit seinem Hauptwerk *Tractatus de legibus abrogatis et inusitatis in Hollandia vicinisque regionibus* (1649) vertreten, einer für das heutige römisch-holländische Recht noch immer maßgebenden Darstellung des in Holland fortgeltenden römischen Rechts.

Von den beiden im internationalen Vergleich bedeutenden „Steinfurter“ Professoren der Eleganten Schule ist nur wenig vorhanden. Johann Friedrich Böckelmann (1632-1681)<sup>59</sup> aus Steinfurt wechselte nach dem Studium am Arnol-

52 Zu Wissenbach R. *Feenstra*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 655f.

53 Zu Voet M. *Absmann*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 641; T. *Moosheimer*, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 440-442; *Zimmermann* (wie Anm. 49), S. 39-42.

54 *Zimmermann* (wie Anm. 49), S. 41f.

55 Etwa von *Absmann* und *Moosheimer*, jeweils a. a. O. (wie Anm. 53).

56 Zu Noodt M. *Absmann*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 459f.; T. *Moosheimer*, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 306-309.

57 Zu Matthaeus M. *Absmann*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 415; *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), II, S. 255-258.

58 Zu Groenewegen R. *Feenstra*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 255; *Zimmermann* (wie Anm. 49), S. 43f.; jüngst Govaert C. J. J. *van den Bergh*, Simon van Groenewegen van der Made (1613-1652), Petrus de Greve (1621-1677) and Law Teaching in Nijmegen, ZNR 24 (2002), S. 273-289.

59 Zu ihm M. *Absmann*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 92f.; *Feenstra* (wie Anm. 12), S. 36f. Noch heute vergibt die Leidener Universität das von Böckelmann testamentarisch vermachte „Legatum Böckelmannianum“ als jährliches Stipendium an einen Leidener Jurastudenten.

dinum 1656 nach Heidelberg, wurde dort Professor sowie ab 1664 Vizepräsident des kurpfälzischen Hofgerichts, um dann 1670 nach Leiden zu gehen. Dort übte er wegen seiner neuen Lehrmethode, der *Methodus compendiaria*, großen Einfluß auch auf die übrigen niederländischen Universitäten aus. In Steinfurt befinden sich lediglich sechs Dissertationen bzw. Disputationen aus Heidelberg und Leiden. Sein erfolgreichstes Werk, das *Compendium Institutionum* (1679), das oft nachgedruckt und bis ins 19. Jahrhundert benutzt wurde, fehlt. Auch von Johann Ortwin Westenberg (1667-1737)<sup>60</sup> aus Neuenhaus (Bentheim), von 1688 bis 1694 Professor der Pandekten in Steinfurt, der 1695 nach Haderwijk, 1716 nach Franeker und schließlich 1723 nach Leiden wechselte, findet sich nur eine Dissertation aus Haderwijk. Seine erfolgreichen Lehrbücher zu den Institutionen und den Pandekten sind nicht vorhanden.

Am Ende der niederländischen Eleganten Schule stand Cornelis van Bynkershoek (1673-1743)<sup>61</sup>, ab 1704 Mitglied, ab 1724 Präsident des „Hoge Raad“, des höchsten Gerichtshofes für die Provinzen Holland und Seeland. Berühmtheit erlangte Bynkershoek vor allem durch seine völkerrechtlichen Schriften. Die in Steinfurt vorhandenen zweibändigen *Observationes iuris Romani* (2. Auflage 1739), die wichtigste seiner maßgebenden Schriften zum römischen Recht, weisen ihn als Romanisten im humanistischen Sinne aus. Durch seinen von beiden Seiten extrem grob geführten Streit<sup>62</sup> mit Arnold Alexander Pagenstecher (1659-1716)<sup>63</sup>, Professor in Steinfurt, Duisburg und schließlich Groningen, machte Bynkershoek dessen Namen bekannt. Es ging um die Frage, ob Irnerius Verfasser der sog. Authentiken (Auszüge aus den Novellen Justinians) war. In einer Reihe von Disputationen (*Irnerius injuria vapulans*, zuerst Duisburg 1691, die vollständige Groninger Ausgabe von 1701 stiftete Pagenstecher 1703 der Bibliothek<sup>64</sup>) lehnte Pagenstecher jede Beteiligung des Irnerius ab und wurde insoweit von Bynkershoek – in der Sache zutreffend<sup>65</sup> – bekämpft.

### *Römisches Recht in Deutschland – Rezeption und Usus modernus pandectarum*

Das römisch-kanonische Recht fand seinen Weg in das deutsche Rechtsleben durch die seit dem 12. und 13. Jahrhundert in Italien ausgebildeten deutschen Studenten, die in ihrer Heimat als sog. gelehrte Juristen als Richter, Syndici, An-

60 Zu Westenberg *Feenstra* (wie Anm. 12), S. 49-52; *ders.*, Ein später Vertreter der niederländischen Schule: Johann Ortwin Westenberg (1667-1737), in: Festschrift für Heinz Hübner, Berlin, New York 1984, S. 47-62; *Hötting* (wie Anm. 10), S. 206-211.

61 Zu Bynkershoek R. *Feenstra*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 107f.; T. *Moosheimer*, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 84-87; *Zimmermann* (wie Anm. 49), S. 32-36.

62 *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, Noten, S. 118. Dazu insgesamt *Feenstra* (wie Anm. 12), S. 65-69. Bynkershoek etwa nannte Pagenstecher *lepidissimus disputator, fur, stellio, insanientis sapientiae iuriconsultus, homo difficilis stomachi* – einen „schwächlichen Denker, Dieb, Schwindler, Vertreter unsinniger juristischer Wahrheiten, übellaunigen Menschen“, Nachweise bei *Feenstra*, S. 67.

63 Zu Arnold Alexander Pagenstecher *Hötting* (wie Anm. 10), S. 137-144.

64 *Funck* (wie Anm. 2), S. 94f.

65 Seit Biener und von Savigny gilt Bynkershoek's Ansicht als die richtige, Nachweise bei *Feenstra* (wie Anm. 12), S. 66; *Weimar* (wie Anm. 27), S. 161.

wälte oder Räte in weltlicher Verwaltung oder in kirchlicher Rechtsprechung und Verwaltung Verwendung fanden. Von überragender Bedeutung war die Rechtsprechung des 1495 gegründeten Reichskammergerichts.<sup>66</sup> Förderer der Rezeption waren die deutschen Humanisten, vor allem der Freiburger Stadtsyndikus und Professor Ulrich Zasius (Zäsy, 1461-1535)<sup>67</sup> und seine Schüler Johann Sichardt (1499-1552)<sup>68</sup> und Joachim Mynsinger von Frundeck (1514-1588)<sup>69</sup>. Zasius, maßgeblich an der römisch-rechtlichen Reformation des Freiburger Stadtrechts von 1520 beteiligt, gelang die Verbindung von humanistisch-philologischer Methode des *mos gallicus* und Praxis. Mit seinen *Opera omnia* (1590) und mehreren Einzelschriften ist er in Steinfurt umfangreich vertreten. Von Sichardt, u. a. Professor in Tübingen und Herausgeber der ersten Edition der *Leges Barbarorum*, findet sich eine spätere Ausgabe seiner Vorlesungen zum privatrechtlichen Teil des *Codex* (2.-8. Buch, *In Codicem Iustinianum praelectiones*, 1614). Von Mynsinger, u. a. Professor in Freiburg und Assessor am Reichskammergericht in Speyer, sind zwei Ausgaben seines Institutionenkommentars (*Apotelesma sive corpus perfectum scholiorum ad IV libros Institutionum juris civilis*, 1597 und 1599) vorhanden. Vor allem durch seine Publikation reichskammergerichtlicher Entscheidungen (*Singulariae observationes*, 1563) hat Mynsinger Bedeutung erlangt und gilt als einer der Begründer der Kameralistik. Dies neben Andreas Gaill (1526-1587)<sup>70</sup>, ebenfalls u. a. Assessor am Reichskammergericht, der in seinen *Practicae observationes* (1578) erstmals eine systematische Darstellung der reichskammergerichtlichen Rechtsprechung verfaßte. Beide Werke waren für die Rezeption des römisch-kanonischen Rechts von großer Bedeutung. In Steinfurt finden sich Gaills *Practicae observationes* in deutscher Übersetzung von Thobias Loncius („Teutscher Gaill“) mit Mynsingers *Singulariae observationes* in den Anmerkungen (2. Auflage von 1673, erstmalig erschienen 1603).

Mit ihrer Ausrichtung auf die Rechtsprechungspraxis standen Mynsinger und Gaill am Beginn der neuen Linie des *Usus modernus pandectarum*, der „zeitgemäßen Praxis des römischen Rechts“<sup>71</sup>. Der *Usus modernus* erreichte im 18. Jahrhundert seine Hochblüte und trägt seinen Namen nach der Disputationensammlung *Specimen usus moderni pandectarum* Samuel Stryk (1640-1710). Eine sehr fruchtbare Rechtswissenschaft, die freilich, da weniger humanistische Methode und systematischer Ehrgeiz als praktische Verwertbarkeit im Vordergrund standen und sich römisch-rechtliche und deutsch-rechtliche Elemente mischten, von einer gewissen Uneinheitlichkeit geprägt war und einer geschlossenen Systematik entbehrte.

66 Nach § 3 der Reichskammergerichtsordnung von 1495 hatten die Assessoren, zur Hälfte studierte Juristen (§ 1), „nach des Reichs gemainen Rechten“, damit vor allem nach römisch-kanonischem Recht, zu urteilen. Zwar war vorrangig Partikularrecht zu beachten, doch lief dieser Vorrang in der Praxis weitgehend leer.

67 Zu Zasius B. Pahlmann / J. Schröder, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 455-459; J. Otto, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 667f.

68 Zu Sichardt H. Hof, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 371-374.

69 Zu Mynsinger *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 500; J. Otto, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 449f.

70 Zu Gaill *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 477; J. Otto, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 220f.

71 So *Wieacker* (wie Anm. 4), S. 205f.

Die Führung in der deutschen Rechtswissenschaft übernahmen im 17. Jahrhundert die sächsischen Praktikerjuristen. Von Benedict Carpzov (1595-1666)<sup>72</sup>, dem bedeutendsten Vertreter, finden sich die maßgeblichen Werke in Steinfurt. Carpzov, der „praktisch wie wissenschaftlich vielleicht einflußreichste deutsche Jurist überhaupt“,<sup>73</sup> genoß als Zivilist, Strafrechtler und Prozessualist europäisches Ansehen. Grundlage seiner wissenschaftlichen Werke war die Rechtsprechung der sächsischen Obergerichte. In deren Ausprägung stellte er, ausgehend vom gemeinen Recht, das sächsische Recht als Beispielsfall für dessen Anwendung kurz und übersichtlich dar. In seinem zivilistischen Hauptwerk, der *Iurisprudentia Forensis Romano-Saxonica secundum ordinem Constitutionum D. Augusti Electoris Saxoniae*, in Steinfurt in der Erstaufgabe von 1638 vorhanden, wandte Carpzov diese Darstellungsweise<sup>74</sup> auf die kursächsischen Konstitutionen von 1572<sup>75</sup> an und beeinflusste Rechtsprechung und Rechtswissenschaft mit seiner auf die Rechtspraxis zugeschnittenen, klaren Kommentierung nachhaltig. Ferner finden sich in Steinfurt seine *Responsa iuris electoralia* (1642 – Erstausgabe), kurzgefaßte Rechtssätze (*responsa*) aus der Spruchpraxis des Leipziger Schöffenstuhls und des Dresdner Appellationsgerichts, die allerdings gegenüber der *Iurisprudentia forensis* hinsichtlich Präzision und Straffheit etwas abfallen.<sup>76</sup> Carpzovs *Processus juris in foro Saxonico* (1675, 1. Aufl. 1657) verdankte seinen Einfluß u. a. dem Umstand, daß einige Prinzipien des sächsischen Prozesses über den Jüngsten Reichsabschied von 1654 in das Verfahren von Reichskammergericht und Reichshofrat Eingang gefunden hatten.<sup>77</sup>

Von Johann Brunnemann (1608-1672)<sup>78</sup>, Professor in Frankfurt (Oder), findet sich der erfolgreiche *Tractatus juridicus de processu fori* (3. Aufl. 1672), die wohl erste wissenschaftliche Abhandlung zu den prozeßrechtlichen Reformen des Jüngsten Reichsabschieds von 1654, sowie eine Disputationensammlung zu den Institutionen, die *Exercitationes Iustinianaeae*, in dritter Auflage 1678 herausgegeben von seinem Schwiegersohn Samuel Stryk.

Ferner ist das im Unterricht sehr verbreitete *Compendium iuris* des Tübinger Professors Wolfgang Adam Lauterbach (1618-1678)<sup>79</sup> vorhanden, eine von Lauterbachs Schüler J. J. Schütz erstmalig 1679 herausgegebene Sammlung von Kollegienheften (4. Aufl. 1686). Wie viele ihrer Kollegen nahmen die Steinfurter Professoren Alexander Arnold und Johann Friedrich Wilhelm Pagenstecher das

72 Carpzov war Beisitzer am Leipziger Schöffenstuhl, Richter am Dresdner Appellationsgericht, Leipziger Professor und schließlich kursächsischer Geheimer Rat, zu ihm G. Kleinbeyer, in: Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 87-92; J. Otto, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 115f.; Wieacker (wie Anm. 4), S. 217f.

73 G. Kleinbeyer, in: Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 87.

74 Orientiert an Antonius Fabers Entscheidungssammlung des savoyischen Gerichtshofs (*Codex Fabrianus definitionum forensium*, 1609), J. Otto, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 115; Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), II, S. 85.

75 Dazu vgl. Hermann Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 2, Karlsruhe 1966, S. 366; Wieacker (wie Anm. 4), S. 197f.

76 Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), II, S. 87.

77 G. Kleinbeyer, in: Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 91; Schlosser (wie Anm. 22), S. 68f.

78 Zu Brunnemann Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 469; Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), II, S. 101-112.

79 Zu Lauterbach Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 493; Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), II, S. 139-146.

*Compendium* zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung. Alexander Arnold behandelte es in einem seiner Hauptwerke, den *Sicilimenta ad compendium iuris ad digesta* bzw. *pandectas Schutzio Lauterbachianum* (4 Bde. in unterschiedlichen Auflagen, 1698-1700), sein Sohn Johann Friedrich Wilhelm (1686-1746) ließ in Steinfurt über das *Compendium* disputieren.<sup>80</sup> In einem der wenigen erhaltenen Steinfurter Vorlesungsprogramme von 1734 kündigte Georg Gerlach Roth (1685-1746)<sup>81</sup> eine Vorlesung über Lauterbachs Pandecten an. Von der Verbreitung des *Compendium iuris* zeugen in Steinfurt ferner die *Resolutiones legum obstantium, quae in Compendio iuris Lauterbachiano allegantur* (1692) Johann Heinrich von Bergers (1657-1732).

Der Jenenser Professor Georg Adam Struve (1619-1692)<sup>82</sup> ist umfangreich vertreten: neben Dissertationen mit seinem wichtigsten zivilrechtlichen Werk, dem Lehrbuch *Syntagma iurisprudentiae, secundum ordinem pandectarum* (1687, 1. Aufl. 1658 u. d. T. *Syntagma iuris civilis*), einer Sammlung zivilrechtlicher Dissertationen und Disputationen, dessen fließende und klare Darstellung Stintzing hervorhebt.<sup>83</sup> Struves weiteres äußerst erfolgreiches Lehrbuch, die *Jurisprudentia romano-germanica forensis* (1670), eine Vorbereitung zum Studium des *Syntagma* und als „kleiner Struv“ 100 Jahre lang die beste Zusammenfassung des Gebrauchs des römischen Rechts vor deutschen Gerichten, fehlt. Dafür findet sich die *Synopsis iurisprudentiae mnemoneutica ex syntagmate G. A. Struvii* des Jenenser Mathematikers und Kollegen Struves Erhard Weigel (1625-1699) von 1669 – wohl noch eine Konzession an die ramistische Methode.<sup>84</sup> Die *Evolutiones controversiarum in syntagmate iuris civilis* (1669) sind Aufzeichnungen, die Struve im Laufe seiner Vorlesungen zum Stoff des *Syntagma* verfertigt hatte und von seinem Sohn ausarbeiten ließ.

Samuel Stryk (1640-1710)<sup>85</sup>, Professor in Frankfurt (Oder), Wittenberg und schließlich Halle, dessen *Specimen usus moderni pandectarum* (1690-1692) der ganzen rechtswissenschaftlichen Epoche den Namen gegeben hat, ist mit diesem Werk in Steinfurt nicht vertreten. Vorhanden sind neben einigen Disputationen die 1743 erschienenen ersten beiden von insgesamt 15 Bänden seiner *Opera omnia* (1743-1753) sowie weitere für die Praxis bestimmte Hauptwerke: *De cautelis contractuum* (1741, 1. Aufl. 1684), die *Introductio ad praxin forensem* (1691) und der *Tractatus de cautelis testamentorum* (1703).

Von dem Hallenser Professor Johann Gottlieb Heineccius (1681-1741)<sup>86</sup>, Schüler von Stryk und Thomasius, der zwischenzeitlich in Franeker lehrte, finden sich die erfolgreichen Lehrbücher *Elementa iuris civilis secundum ordinem Institutionum* (ca. 1727) sowie die *Elementa iuris civilis secundum ordinem Pandectarum* (1740, 1. Aufl. 1727), für den *Usus modernus* grundlegende Werke.

80 Nachweise zur weiteren Literatur zu Lauterbachs *Compendium* bei Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), II, S. 144 Fn. 1.

81 Zu Roth *Höting* (wie Anm. 10), S. 173f.

82 Zu Struve *Kleinheyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 513f.; K. Luig, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 591f., der Struve nicht zur Richtung des *Usus modernus* zählt.

83 *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), II, S. 155.

84 *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), II, S. 156.

85 Zu Stryk H. Hof, in: *Kleinheyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 404-408; K. Luig, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 592f.

86 Zu Heineccius K. Luig, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 279f.

Seine berühmte erste geschlossene Darstellung des deutschen Privatrechts, die *Elementa iuris Germanici* (1735/36), fehlt in Steinfurt. Ferner fehlen wichtige Namen des späteren *Usus modernus* und der Frühaufklärung, wie etwa Justus Henning Böhmer (1674-1749) oder Augustin Leyser (1683-1752).

Die Bibliothek verfügt über einen ansehnlichen Bestand praktischer Literatur in Form von Konsiliensammlungen und Anleitungsbüchern für den (Reichskammergerichts-)Prozeß. Nach der Rezeption des römischen gelehrten Rechts erlebte die praktische Literatur ab Mitte des 16. Jahrhunderts einen enormen Aufschwung. Die jahrzehntelange Konsulententätigkeit deutscher Juristen schlug sich in umfangreichen und verbreiteten Konsiliensammlungen nieder.<sup>87</sup> Neben den Gutachten einzelner Juristen enthielt die Konsilienliteratur Beschlüsse der Spruchfakultäten. Die Spruchfähigkeit juristischer Fakultäten hatte im Zuge der Rezeption des römischen Rechts im Anschluß an den Erlaß der Reichskammergerichtsordnung von 1495 eingesetzt. Im Wege der Aktenversendung holten zahlreiche Gerichte Gutachten bei den wissenschaftlichen Autoritäten ein oder legten die Sache sogar zur endgültigen Entscheidung vor. Dieser Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis fand in manchen Teilen Deutschlands erst 1878 sein Ende.<sup>88</sup> Auch die Steinfurter Fakultät bildete ein Spruchkollegium.<sup>89</sup>

Die Konsiliensammlungen des Bartolus, Hotmans und Carpzovs wurden bereits erwähnt. Neben den Werken Gaills und Mynsingers finden sich einige Sammlungen reichskammergerichtlicher Urteile, u. a. von Bernhard Wurmser, Jacob Blumen und Johann Friedrich Hofmann, von Andreas Gaill noch das *Novum Opus Consiliorum* (1662). Zeugnis der Marburger Spruchfähigkeit sind die von dem dortigen Professor Hermann Vultejus (1555-1634)<sup>90</sup> herausgegebenen *Consilia sive responsa doctorum et professorum facultatis iuridicae in Academiae Marpurgensi* (4 Bde., 1606-1631). Der Tübinger, später Ingolstädter Rechtslehrer, Staatstheoretiker und Gutachter Christoph Besold (1577-1638)<sup>91</sup> ist vertreten mit den *Consilia Tubingensium sive illustrium iuris responsorum* (6 Bde., 1659-1661). Von besonderer Bedeutung waren die *Decisiones aureae* (2 Bde., 1656 und 1660, erstmals erschienen 1625) des in Leipzig tätigen Rechtsanwalts und Konsulenten Matthias Berlich (1586-1638)<sup>92</sup>. Berlich war einer der bedeutendsten Praktiker seiner Zeit und in seiner Arbeitsweise Vorgänger Carpzovs. Unter sächsischen Juristen kursierte das Sprichwort: *Nisi Berlichius berlichizasset, Carpzovius non carpzoviasset*. Zu nennen ist ferner Christoph Philipp Richter (1602-1673)<sup>93</sup>, dessen *Decisiones iuris variae* sich in letzter Ausgabe, besorgt von seinem Schwiegersohn und Nachfolger Georg Adam Struve, von 1689 fin-

87 Übersicht der Konsiliensammlungen deutscher Juristen und der in Deutschland gedruckten Sammlungen ausländischer, vor allem italienischer Juristen bei *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 527-532. Insgesamt vgl. Guido Kisch, *Consilia. Eine Bibliographie der juristischen Konsiliensammlungen*, Basel 1970.

88 *Wieacker* (wie Anm. 4), S. 181.

89 Zu den wenigen Zeugnissen der Spruchfähigkeit unten, S. 102f.

90 Zu Vultejus *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 452-465.

91 Zu Besold B. *Pahlmann*, in: *Kleinheyder/Schröder* (wie Anm. 21), S. 56-59; M. *Stolleis*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 83f.

92 Zu Berlich *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 736-737.

93 Zu Richter *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), II, S. 150.

den. Den Abschluß bilden zwei Göttinger Sammlungen aus dem letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, die vornehmlich staatsrechtlichen *Auserlesenen Rechtsfälle* Johann Stephan Pütters (1725-1807), hier ist der 2. Band (1771-1774) verschollen, und die strafrechtlichen *Rechtlichen Erkenntniße* Christian Friedrich Meisters (1718-1782).

Praktische Rechtsfragen waren wohl nicht Gegenstand der juristischen Vorlesungen.<sup>94</sup> Doch war Steinfurt zum einen Spruchfakultät, zum anderen waren die Professoren regelmäßig auch Mitglieder der Steinfurter Gerichte. Prozeßhandbücher sind deshalb zahlreich vorhanden, vor allem zum Prozeß vor dem Reichskammergericht. Der gemeine Kameralprozeß war Vorbild für den Prozeß vor den territorialen Gerichten des Heiligen Reichs, die Beachtung der Reichskammergerichtsordnung – in Steinfurt findet sich ein schönes Exemplar der Reichskammergerichtsordnung von 1548 in der durch Justin Gobler latinisierten Form (*Imperialis Iudicii camerae constitutio et ordinatio*, Frankfurt a. M., Haeredes Christiani Egenolphi 1564)<sup>95</sup> – wurde den Territorien<sup>96</sup> durch Reichsgesetze vorgeschrieben.<sup>97</sup> In Steinfurt wird der Kameralprozeß mit besonderem Interesse studiert worden sein. Schließlich war in Speyer, dann Wetzlar der Prozeß mit dem Fürstbistum Münster um die Reichsunmittelbarkeit der Grafschaft Steinfurt von 1547 bis 1716 anhängig. Vielleicht deshalb findet sich Georg W. Wormbsers *Iudicii camerae Imperialis personae ad annum M.DC.XVIII* (1618). Unter den zahlreichen kameralistischen Prozeßhandbüchern in Steinfurt war insbesondere die *Methodus practicarum observationum camerae imperialis* (1601) des Marburger Professors Nicolaus Vigelius (1529-1600)<sup>98</sup> von Bedeutung. Umfangreich ist Christoph Schwanmann (1569-1653) vertreten. Die *Praxis iuris et processus cameralis novissima* (1690) des Reichskammergerichts-Prokurators Johann Friedrich Hofmann (ca. 1660-1727/28) ist wegen ihrer Illustration reizvoll. Zum sächsischen Prozeß findet sich von Georg von Rotschitz, 1521 Kanzler des Bischofs von Meißen, 1526 Kanzler des Herzogs Heinrich des Frommen zu Freiberg, der *Processus iuris deutsch* (1587, erstmalig erschienen 1529). Das Oktavbändchen hatte sehr großen Einfluß auf die Praxis, weil es das aus germanischen und romanischen Elementen gebildete sächsische Zivil- und Strafprozeßrecht erstmalig darstellte.<sup>99</sup> Zu nennen sind ferner Johann Peter Zwengels *Neuw groß Formular- und vollkommlich Cantzleybuch* (1579) sowie

94 Rübel (wie Anm. 3), S. 32.

95 Ferner die Ausgabe der RKGO durch Nicolaus Cisner (1529-1583), *Der Römischen Kaiserlichen Mayestät und gemeiner Ständen des heiligen Reichs angenommene unnd bewilligte Cammergerichts-Ordnung* (1588). Verschollen ist das *Concept deren auß befelch der kayserlichen Mayestät durch Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzere des Kayserlichen Cammergerichts ... 1613 erneuerten ... Cammergerichtsordnung* (1613).

96 Unter den territorialen Ordnungen in Steinfurt zu nennen: *Unsers Augusti Von Gottes Gnaden Herzogs zu Bruns-Wyg und Lunä-Burg, etc. erneuerte und vermehrte Hof Gerichts-Ordnung* (1663); *Ordnung, welcher gestalt an des durchleuchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederichs Wilhelmen, Marggraven zu Brandenburg ... Clevisch-Märckischem Hoff-Gericht procedirt werden solle* (1669); *Hochgraffliche Bentheimische Gericht- und Landts-Ordnungen* (1691). Verschollen sind etwa: *Münsterische Hoff- und Landgerichts: auch gemeine Ordnungen* (1617); *Braunschweig Lüneb. Cellische Gerichtsordnungen etc.* (1698); *Der Kaiserlichen freien Reichs-Stadt Dortmund Raths-Gerichts- und Sportul-Ordnung* (1751).

97 Wieacker (wie Anm. 4), S. 183.

98 Zu Vigelius *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 425-440, zur *Methodus* S. 435f.

99 *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 559f.

der *Thesaurus Practicus* (1629 und 1659) Christoph Besolds (1577-1638). Speziell für die Anwaltschaft bestimmt war Kaspar von Stielers (1632-1707) unter dem Pseudonym *Der Spahte* verfaßtes Werk *Der Teutsche Advokat* (1678). Ein kurioses und bis 1737 in immerhin 27 Auflagen erschienenenes Prozeßhandbuch findet sich mit der freien Bearbeitung des *Belial* des neapolitanischen Geistlichen Jacobus de Theramos (1349-1417) durch den Nürnberger Advokaten Jakob Ayrer (1569-1625): *Historischer Processus juris: In welchem sich Lucifer vber Jesum darumb, daß er ihme die Hellen zerstört, eingenommen, die gefangene darauß erlöst vnd hingegen jhnen Lucifern gefangen vnd gebunden habe, auff das aller hefftigest beklaget. Darinnen ein ganzer Ordentlicher Proceß von anfang der Citation biß auff das Endvrtheil inclusiue ... zu finden sein* (1598, erstmals erschienen 1597).<sup>100</sup>

### Deutsche Rechtsquellen

In der Epoche der frühen Aufzeichnung der mittelalterlichen Gewohnheiten und Gewohnheitsrechte, die im 12. und 13. Jahrhundert ganz Europa erfaßte, entstand in Deutschland zwischen 1220 und 1235 der Sachsenspiegel des anhaltinischen Ritters Eike von Repgow (um 1180/90 - nach 1233)<sup>101</sup>, der das gesamte sächsische Land- und Lehnrecht zusammenfaßte. Ursprünglich private Rechtsaufzeichnung, strahlte der Sachsenspiegel über Sachsen hinaus auf ganz Norddeutschland aus, vor allem durch die Rechtsprechung des Leipziger und des Magdeburger Schöffentuhls auch in das deutsche Ostkolonisationsgebiet. Davon zeugt das in Steinfurt vorhandene, auf Grundlage des Sachsenspiegels für die Bedürfnisse der sächsischen Städte entstandene *Sechsisch Weichbild, Lehenrecht und Remissorium* (1551), das eine glossierte Ausgabe nach dem Magdeburger Stadtrecht (Weichbildvulgata<sup>102</sup>), Urteile der sächsischen Oberhöfe (wohl Magdeburg, Halle, Leipzig), die glossierte Ausgabe des Lehnrechts des Sachsenspiegels und ein Register umfaßt. Als „gemeines Sachsenrecht“ bildete der Sachsenspiegel nach der Rezeption ein Gegengewicht zum römisch-kanonischen Recht und fand teilweise bis ins 20. Jahrhundert gerichtliche Anwendung. Nach dem Vorbild des Sachsenspiegels entstand um 1275/76 der im alemannischen Dialekt verfaßte Schwabenspiegel, der im schwäbischen Gebiet und in weiten Teilen Österreichs und der Schweiz jahrhundertlang bei der Rechtsprechung herangezogen wurde. Sowohl vom Sachsen- als auch vom Schwabenspiegel besitzt die Bibliothek jeweils den Lehnrechtsteil im *Codex iuris Alemannici feudalis* (1697), eine Ausgabe und Kommentierung (des Schwabenspiegellehnrechts unter Berücksichtigung des Sachsenspiegels) des Straßburger Professors

100 Dazu Roderich von *Stintzing*, Geschichte der populären Literatur des römisch-kanonischen Rechts in Deutschland am Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, Leipzig 1867, S. 278f.; *Steffenbagen*, Allgemeine Deutsche Biographie I, Nachdr. d. 1. Aufl. v. 1875, Berlin 1967, S. 710; *Wieacker* (wie Anm. 4), S. 173.

101 Zu Eike von Repgow B. *Pahlmann* / J. *Schröder*, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 123-126; J. *Otto*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 190.

102 Weichbild von *weich* – „Stadt“ und *bild, bilida* – „Recht“, vgl. Ruth *Schmidt-Wiegand*, Artikel: Weichbild, in: Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte (HRG), Bd. V, Berlin 1998, Sp. 1209ff.; D. *Muntzel*, Artikel: Weichbildglosse, in: HRG, a. a. O., Sp. 1212f.

Johann Schilter (1632-1705)<sup>103</sup>, ein Zeugnis der beginnenden Rückbesinnung auf die eigenständige Bedeutung des einheimischen deutschen Rechts gegenüber dem rezipierten römischen Recht.<sup>104</sup> Ein Ausgabe des Sachsenspiegellandrechts fehlt in Steinfurt.

### Naturrecht

Die Frage nach dem Naturrecht, d. h. nach einem idealen, der menschlichen Vernunft gemäßen, dem gesetzten Recht übergeordneten und deshalb unwandelbaren Recht, begegnet bereits in der Antike (ionische Naturphilosophie, Stoa, Cicero, Ulpian). Christliche Naturrechtslehren finden sich u. a. bei Augustinus, Thomas von Aquin und den spanischen Spätscholastikern des 15. und 16. Jahrhunderts (etwa Francisco de Vitoria oder Fernando Vázquez de Menchaca).<sup>105</sup> Unter dem Einfluß dieser spätscholastischen Lehre stand der Niederländer Hugo Grotius (1583-1645)<sup>106</sup> und begründet 1625 in seinem berühmten Werk *De iure belli ac pacis libri tres* ein säkulares Naturrecht, das sich auf die Autorität der menschlichen Vernunft gründete. Grotius trennte das Recht von Theologie und Moral. Zwar war auch für Grotius der göttliche Wille weiterhin unwandelbare Quelle des Naturrechts, doch hätten dessen Grundsätze auch ohne die Existenz Gottes Geltung.<sup>107</sup> Neben Ausführungen zum Völkerrecht im heutigen Sinne finden sich naturrechtliche Aussagen, die heute zum Privat- oder Strafrecht zählen: Eigentum, Vertrag, unerlaubte Handlung und Strafe. Vor allem durch seine Lehre vom Versprechen als Verpflichtungsgrund, von der Willenserklärung und dem Vertragsschluß durch Angebot und Annahme hat Grotius die Privatrechtsentwicklung maßgeblich beeinflusst. Die in der Bibliothek vorhandene Ausgabe der *De iure belli ac pacis libri tres* aus dem Jahr 1696 ist ein von dem Marburger, vorher Steinfurter Professor Johannes Tesmar (1643-1693)<sup>108</sup> besorgter Kommentar, der u. a. die Observationen Ulrich Obrechts (1646-1701) zu Grotius enthält, außerdem dessen Schrift *De Mari Libero*. Mit naturrechtlichen Erwägungen geht Grotius davon aus, daß jedes Volk mit einem anderen Handel treiben dürfe, also auch die Niederländer entgegen portugiesischer Ansicht mit den Indern. Die berühmte *Inleiding tot de Hollandsche*

103 Zu Schilter *Kleinheyder/Schröder* (wie Anm. 21), S. 507.

104 *Conrad* (wie Anm. 75), S. 379f.

105 Vgl. *Schlosser* (wie Anm. 22), S. 75-83; *Wieacker* (wie Anm. 4), S. 149-185.

106 Hugo Grotius (Huigh de Groot) aus Delft machte schnell Karriere und wurde 1613 als Syndikus der Stadt Rotterdam Mitglied der Provinzialstaaten von Holland. 1619 wurde er als Anhänger der Remonstranten wegen Hochverrats zu lebenslanger Festungshaft verurteilt, aus der er 1621, in einer Bücherkiste versteckt, floh und nach Paris ins Exil ging. 1632 trat er in schwedische diplomatische Dienste, ab 1635 als Gesandter in Frankreich. Von dort nach Schweden zurückgerufen, erlitt er 1645 oder 1646 auf der Reise Schiffbruch auf der Ostsee und starb in Rostock. Zu Grotius T. *Moosheimer*, in: *Kleinheyder/Schröder* (wie Anm. 21), S. 176-182; R. *Feenstra*, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 257-260; *Zimmermann* (wie Anm. 49), S. 26-32.

107 Bereits im Erscheinungsjahr kamen die *De iure belli ac pacis libri tres* auf den *Index librorum prohibitorum* und wurden erst 1900 wieder abgesetzt, da der Vatikan wegen dieser Indizierung nicht zur 1. Haager Friedenskonferenz zugelassen werden sollte, T. *Moosheimer*, in: *Kleinheyder/Schröder* (wie Anm. 21), S. 179.

108 Zu Tesmar *Hötting* (wie Anm. 10), S. 186-189.

*rechts-geleertheyd* (1631), Grotius' auf Naturrechtsprinzipien gegründetes Hauptwerk zum römisch-holländischen Recht, heute noch in Südafrika im Gebrauch, fehlt in Steinfurt.

Für die frühe Umsetzung naturrechtlichen Gedankenguts in die gerichtliche Praxis steht der Vizepräsident des Wismarer Obertribunals und vorherige Professor in Greifswald David Mevius (1609-1670)<sup>109</sup>. Die Bibliothek besitzt die posthum veröffentlichte Einleitung zu seinem geplanten, niemals vollendeten und verschollenen Hauptwerk zum Natur- und Völkerrecht: Im *Nucleus juris naturalis et gentium*, 1686, in 1. Auflage 1671 erschienen unter dem Titel *Prodromus jurisprudentiae gentium communis pro exhibendis ejusdem principii et fundamentis*, trat Mevius u. a. für ein – von Grotius beeinflusstes – kodifiziertes Naturrecht als Ersatz für das römische Recht sowie für eine richtige Methode des juristischen Studiums ein.<sup>110</sup> Daneben finden sich *Consilia posthuma* (1680) und mit dem vierbändigen *Commentarius in ius Lubecense* (2. Aufl. 1664, 1. Aufl. 1642/43) die erste, bis ins 19. Jahrhundert zitierte wissenschaftliche Behandlung eines überterritorialen Rechtskreises in seiner ursprünglichen Überlieferung.<sup>111</sup>

Mit Samuel Pufendorfs (1632-1694)<sup>112</sup> Hauptwerk *De jure naturae et gentium libri octo* (1744 in einer der sehr beliebten Ausgaben von Gottfried Mascov [1698-1760] mit der Kommentierung von Johann Nicolaus Hertius [1652-1710] und Johann Barbeyrac, 1. Aufl. 1672) findet sich ein weiterer Meilenstein der Naturrechtsentwicklung. Pufendorf, Professor für Natur- und Völkerrecht in Heidelberg und Lund, Hofhistoriograph in Stockholm und Berlin, entwickelt darin axiomatisch-deduktiv (*more geometrico*) ein großangelegtes detailliertes System des Naturrechts. Damit bereitete er die großen Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts vor und schuf die Grundlage der Staatsauffassung des sog. aufgeklärten Absolutismus.<sup>113</sup> Für die Privatrechtsentwicklung grundlegend war die Systematisierung des Vertragsrechts, das sich in die noch heute gültige Unterscheidung allgemeiner Lehren (heute sog. „Allgemeiner Teil“ – Bedingung, Irrtum, Stellvertretung) und eines besonderen Schuldrechts der einzelnen Vertragstypen gliederte. In der Steinfurter Ausgabe eingebunden ist die *Eris scandica, qua adversus de iure naturali et gentium obiecta diluuntur*, eine Sammlung von Streitschriften (erstmalig erschienen 1686). Eine für den Rechtsunterricht bestimmte Kurzfassung der *De jure naturae et gentium libri octo* sind die *De officio hominis et civis juxta legem naturalem libri duo* (1. Aufl. 1673), für über 100 Jahre das wichtigste Lehrbuch des Naturrechts, ein Bestseller, der sich im 18. Jahrhundert auch regelmäßig in der Bibliothek des gebildeten Bürgers fand. Nach einem der wenigen erhaltenen Steinfurter Vorlesungsprogramme von 1734 war es Gegenstand der naturrechtlichen Vorlesung Georg Gerlach

109 Schlosser (wie Anm. 22), S. 86; zu Mevius Kleinheyder/Schröder (wie Anm. 21), S. 497; J. Otto, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 425f.

110 Dazu Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), II, S. 128-132.

111 Schlosser (wie Anm. 22), S. 86.

112 Zu Pufendorf H. Hof, in: Kleinheyder/Schröder (wie Anm. 21), S. 335-340; K. Luig, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 506f.

113 Conrad (wie Anm. 75), S. 377.

Roths (1685-1746)<sup>114</sup>. In Steinfurt findet sich jeweils eine Ausgabe von dem Groninger, vormalig Steinfurter Professor Arnold Alexander Pagenstecher von 1712 und von Everhard Otto (1685-1756)<sup>115</sup>, Professor in Utrecht, später Syndikus der Stadt Bremen, von 1769 (1. und 2. Aufl. 1728 bzw. 1738). Unmittelbar an Pufendorf knüpfte der Hallenser Professor und kämpferische „Vater der deutschen Aufklärung Christian Thomasius (1655-1728)<sup>116</sup> an mit den in 7. Auflage von 1730 in Steinfurt vorhandenen *Institutiones iurisprudentiae divinae* (erstmalig erschienen 1687), einer Vorlesung zum Naturrecht nach Pufendorf.

Der Hallenser Professor für Natur- und Völkerrecht und Mathematik Christian Wolff (1679-1754)<sup>117</sup> steht für Höhepunkt und Abschluß der Naturrechtslehre in Deutschland. Wolff stellte ein wiederum an Pufendorf angelehntes absolutes Naturrechtssystem auf. Das Naturrecht ist die Lehre von den guten und den bösen Handlungen. In einem abgeschlossenen mathematischen Begriffssystem wird aus Obersätzen in fortschreitender Untergliederung das gesamte Recht bis in die Einzelheiten dargestellt. Wolff war und ist von großem Einfluß auf die vernunftrechtlichen Gesetzbücher des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, die Begrifflichkeit der Pandektenwissenschaft des 19. Jahrhunderts und damit auch auf das heutige Recht. Mit seinen zusammenfassenden Alters- und Hauptwerken *Jus naturae methodo scientifico pertractum* (8 Bde., 1740 bis 1748) und *Jus gentium* (1749) steht in Steinfurt die Summe der Vernunftrechtstheorie.

Zu erwähnen sind ferner die dreibändige Bibliographie *Bibliotheca iuris naturae et gentium* (1749-1757) des als Strafrechtler bekannten Christian Friedrich Meister (1718-1782)<sup>118</sup> sowie das *Ius naturae* (5. Aufl. 1763) Gottfried Achenwalls (1719-1772)<sup>119</sup>, beide aus Göttingen.

Die Naturrechtslehre war weniger juristische als philosophische Richtung und zunächst gegenüber dem übermächtigen *Usus modernus pandectarum* ohne größeren Einfluß auf die Rechtspraxis. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts fanden die naturrechtlichen Gedanken und Systeme in landesrechtlichen Kodifikationen ihren praktischen Niederschlag. In diesen Zusammenhang gehört das in Steinfurt verschollene *Project des Codicis Fridericiani Marchici, oder eine, nach Sr. Königl. Majestät von Preußen selbst vorgeschriebenen Plan entworfene Cammer-Gerichts-Ordnung* in einer Ausgabe von 1766 (erstmalig erschienen 1748) des preußischen Großkanzlers (entspricht etwa dem Justizminister) Samuel von Cocceji (1679-1755)<sup>120</sup>, der in Preußen für den Beginn der Ju-

114 Zu Roth *Hötting* (wie Anm. 10), S. 173f.

115 Otto kam aus Hamm und hat u. a. in Steinfurt studiert, zu ihm *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, Noten, S. 117-120.

116 Zu Thomasius H. Hof, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 424-431; K. Luig, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 613f.

117 Zu Wolff H. Hof, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 446-455; T. Repgen, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 656-658.

118 Zu Meister *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 496f.; *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, 304-307, Noten, S. 204f.

119 Die erste (1750) und zweite (1753) Auflage erschienen gemeinsam mit dem befreundeten Göttinger Kollegen Johann Stephan Pütter, dessen Bearbeitung des Staatsrechts Achenwall in die späteren Auflagen übernommen hat, *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, Noten, S. 222. Zu Achenwall *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, S. 354, Noten, S. 225; *Stolleis* (wie Anm. 47), S. 315-317.

120 Zu Cocceji Stefan Chr. Saar, in: Walther *Killy* (Hg.), *Literaturlexikon*, Bd. 2, Gütersloh u. a.

stizreformen des Aufklärungszeitalters steht. Ohne Einfluß auf die Gesetzgebung geblieben ist ein *Ohnmaßgeblicher Entwurf eines Gesetzbuches*, das Projekt des Göttinger Professors Justus Claproth (1728-1805)<sup>121</sup>, das in drei Bänden (u. a. Zivilprozeßordnung, Personenrecht, Polizeirecht 1773; Strafrecht 1774; Sachenrecht 1776) in Steinfurt vorhanden ist. Eine Ausgabe des naturrechtlichen Allgemeinen Preußischen Landrechts von 1794 gibt es in Steinfurt nicht, erst 1813/15, nach dem Ende der Hohen Schule, wurde Steinfurt preußisch. Dafür findet sich die deutsch-französische Ausgabe des *Code de procédure civile* (1809) in der Übersetzung von Heinrich Gottfried Wilhelm Daniels (1754-1827)<sup>122</sup> und als Beispiel einer naturrechtlichen Kodifikation der *Code Napoléon* (1804) in einer deutsch-französischen Ausgabe von 1810 für das Großherzogtum Berg, zu dem Steinfurt von 1806 bis 1811 gehörte.

### *Strafrecht*<sup>123</sup>

Am Beginn der modernen Strafrechtswissenschaft standen die Lehren der italienischen Juristen, u. a. der Kommentatoren Bartolus und Baldus, die im 14. und 15. Jahrhundert neben dem Zivilrecht auch das Strafrecht des *Corpus iuris civilis* zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung machten. Die italienischen Lehren wurden in Deutschland erstmals gesetzlich in der Halsgerichtsordnung für das Fürstbistum Bamberg von 1507 verankert. Nach deren Vorbild entstand die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532, die *Constitutio Criminalis Carolina*, das bedeutendste Gesetz des alten Reichs, in Steinfurt u. a. vorhanden in einer Ausgabe aus dem Jahr 1745 mit einer Einleitung des Wittenberger Professors Georg Beyer (1665-1714): *Ordnung Des peinlichen Gerichts, Von Kayser Carolo dem V. Und des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtet*. Der förmlichen wie sachlichen Willkür des mittelalterlichen Strafverfahrens wurde im Grundsatz die amtliche Verbrechenverfolgung entgegengesetzt. Die peinliche Befragung war im Inquisitionsprozeß zwar zugelassen, zum Schutz des Beschuldigten gegen willkürliche Folter aber nur bei bestimmten, einen hohen Verdacht begründenden und förmlich nachgewiesenen Indizien gestattet. Die Verurteilung wurde an feste Beweisregeln gebunden. Eine Humanisierung auch des materiellen Strafrechts erfolgte allerdings nicht, die Strafen blieben grausam.

Trotz der Einschränkung willkürlicher Folter durch die Carolina blieben Auswüchse, im 16. und 17. Jahrhundert vor allem die Hexenprozesse,<sup>124</sup> bei denen die Geständnisse durch peinliche Befragung erpreßt wurden. In calvinisti-

1989, S. 434; G. Kleinheyder, in: *Kleinheyder/Schröder* (wie Anm. 21), S. 95-99; I. K. Ahl, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 131f.

121 Zu Claproth *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, S. 286f., Noten, S. 265f.

122 Zu Daniels E. Forster, in: *Kleinheyder/Schröder* (wie Anm. 21), S. 105-108. Den Gutachten Daniels ist es zu verdanken, daß in den linksrheinischen Gebieten Preußens das gegenüber dem preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 modernere französische Recht bis zum Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 in Geltung blieb.

123 Dazu allgemein Eberhard Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl., Göttingen 1964.

124 Statt vieler vgl. die Einführung von Wolfgang Behringer, Hexen, München 1998 mit Nachweisen.

schen Gegenden war die Hexerei zu Beginn des 17. Jahrhunderts bereits weitgehend entkriminalisiert, von Hexenprozessen in Bentheim, Lingen und Tecklenburg ist nichts bekannt.<sup>125</sup> Damit wird es auch in Steinfurt keine Hexenverfolgung gegeben haben. In anderen Gebieten Westfalens, Niedersachsens und am Niederrhein erlebte der Hexenwahn seine Höhepunkte erstmals 1590, dann 1630 und schließlich 1655.<sup>126</sup> Die Bibliothek weist einige Schriften zur Thematik auf: Unter den Befürwortern der Hexenverfolgung zu nennen ist der Trierer Weihbischof Peter Binsfeld (gest. 1598) mit dem *Tractatus de confessionibus maleficorum et sagarum* (in letzter Aufl. v. 1605) – „die krasseste Vertretung des Hexenglaubens“<sup>127</sup>. Mit den verbreiteten, bis 1755 aufgelegten *Disquisitiones magicae*<sup>128</sup> (1624, erstmalig erschienen 1599/1600) des spanisch-niederländischen Theologieprofessors und ehemaligen Vizekanzlers von Brabant Martinus Delrius SJ (Delrío, 1551-1608)<sup>129</sup>, einer juristischen Anleitung zur Führung von Hexenprozessen, findet sich der Höhepunkt der dämonologischen Literatur. Von dem Staatsdenker Jean Bodin (1529/30-1596)<sup>130</sup>, in Steinfurt sonst nicht vertreten, ist mit *De magorum daemonomania* (1581) die erste lateinische Übersetzung seiner erfolgreichen *De la démonomanie des sorciers* (1580) vorhanden. Bodin trat für die strafrechtliche Verfolgung der Hexerei ein, die er als Angriff der bösen Mächte auf die göttliche Ordnung ansah. In einem Sammelband (*Diversi tractatus*, 1629) ist u. a. der *Tractatus theologicus de processu adversus crimina excepta ac speciatim adversus crimen veneficii* des jesuitischen Moraltheologen und Verfolgungsgegners Adam Tanner (1572-1632) enthalten. Ein früher bedeutender Kämpfer gegen den Hexenwahn war der Rostocker Professor und spätere kursächsische Hofrat Johann Friedrich Godelmann (oder Goedelmann, 1559-1611)<sup>131</sup>, der in seinem berühmten Buch *De magis, veneficis et lamiis recte cognoscendis et puniendis, libri tres* (1591, erstmalig erschienen 1584) bei scheinbarer Anerkennung des Hexenverbrechens für die strikte Einhaltung des ordentlichen Prozeßverfahrens der *Carolina* eintrat und damit viele Verfolgungen verhindern konnte. Dem ersten Buch Godelmanns ist die zustimmende *Ad judicem admonitio* des Althusius beigefügt. In diesen Zusammenhang gehören auch die Werke des streitbaren Hildesheimer Juristen Justus Oldekop (1597-1667)<sup>132</sup>. In seinen *Observationes criminales practicae* (1698, erstmalig erschienen 1625) trat er für die Verbesserung der Strafjustiz ein und setzte sich eingehend mit der Folterproblematik auseinander. Angebunden sind zwei Schriften zum Hexen-

125 Gerhard Schormann, Hexenprozesse in Nordwestdeutschland, Hildesheim 1977, S. 99.

126 Manfred Wolf, Das 17. Jahrhundert, in: Wilhelm Kohl (Hg.), Westfälische Geschichte, Bd. 1, Düsseldorf 1983, S. 569ff.

127 Johann Friedrich von Schulte, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, Bd. 3, Teil 1, Stuttgart 1880, S. 128f.

128 Petra Nagel, Die Bedeutung der „Disquisitionum magicarum libri sex“ von Martin Delrío für das Verfahren in Hexenprozessen, Diss. iur. Bielefeld 1994, Frankfurt 1995, mit einer Übersetzung des 5. Buchs *Disquisitiones de Officio Iudicum*, S. 149-353.

129 Zu Delrío Nagel (wie Anm. 128), S. 35-40.

130 Zu Bodin U. Speck, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 90-92; K. Stapelfeldt / J. Schröder, in: Kleinheyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 71-74.

131 Zu Godelmann Kleinheyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 479; Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), I, S. 727-729.

132 Zu Oldekop Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), II, S. 221-225.

prozeß des aus Lübeck stammenden Nicolaus Brand und Hartwig von Dassells (1557-1608).

Eine Kostbarkeit des Steinfurter Bestandes ist das Hauptwerk Benedict Carpzovs (1595-1666)<sup>133</sup>. Die *Practica nova Imperialis Saxonica rerum criminalium* in der Erstaussgabe von 1635 ist die erste systematische Gesamtdarstellung des Strafrechts und begründete eine eigenständige deutsche Strafrechtswissenschaft.<sup>134</sup> Mit der *Practica nova* und dem ebenfalls vorhandenen *Peinlichen Sächsischen Inquisitions- und Achts-Proceß* (1673, 1. Aufl. v. 1638) prägte Carpzov noch bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts die deutsche Strafrechtspflege über die Grenzen Sachsens hinaus nachhaltig. Dies zum einen wegen seiner Darstellung der angesehenen Leipziger Spruchpraxis mit ihrer Berücksichtigung auch des einheimischen Rechts gegenüber der bis dahin fast ausschließlich herrschenden italienischen Strafrechtsdoktrin, zum anderen, weil Carpzov auf den italienisch-gemeinrechtlichen Lehren aufbaute und dabei das Reichsrecht der *Carolina* berücksichtigte, und schließlich wegen seiner differenzierten Strafzumessungslehre. Teilte Carpzov auch den Hexenglauben, so war er doch keineswegs der berühmte Hexenjäger, als den ihn die spätere Aufklärung dargestellt hat. In seiner Tätigkeit am Leipziger Schöffentuhl gab es keine Hinrichtungen von Hexen, die einzigen beiden Hexenprozesse endeten mit Freisprüchen.<sup>135</sup>

Im *Tractatus juridicus de inquisitionis processu* (4. Aufl. 1672, erstmalig erschienen 1648, deutsch 1697 von Brunnemanns Schwiegersohn Samuel Stryk: „Anleitung zu vorsichtiger Anstellung des Inquisitionsprozesses“) trat Johann Brunnemann (1608-1672)<sup>136</sup> für die vorsichtige Anwendung des Inquisitionsprozesses ein und setzte sich, häufig zum Teil abweichend, mit den Ansichten des alles dominierenden Carpzov auseinander. Von Antonius Matthaeus (1601-1654)<sup>137</sup> findet sich der bis 1805 aufgelegte und wegen des erstmalig vorhandenen Allgemeinen Teils bedeutende Kommentar *De criminibus* in der Erstauflage von 1644.<sup>138</sup>

Von maßgeblichem Einfluß auf die Strafrechtswissenschaft waren Hugo Grotius und vor allem Samuel Pufendorf durch ihre in Steinfurt vorhandenen Hauptwerke (*De jure belli ac pacis libri tres* bzw. *De jure naturae et gentium libri octo*). Pufendorf begründete die Theorie des Schuldstrafrechts – Strafe setzt Verantwortung und damit Zurechnungs- und Einsichtsfähigkeit voraus. Strafzwecke sind Erziehung und Abschreckung, Prävention statt Vergeltung.<sup>139</sup> Unter dem Einfluß von Grotius und Pufendorf stand Johann Samuel Friedrich Böhmer (1704-1772)<sup>140</sup>, Professor in Halle und Frankfurt (Oder), der hervorragendste Dogmatiker des 18. Jahrhunderts, gegenüber Carpzov dogmatisch

133 Zu Carpzov Nachweise in Fußnote 72.

134 G. Kleinheyer, in: *Kleinheyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 88f.; *Schmidt* (wie Anm. 123), S. 153-157.

135 G. Schubart-Fikentscher, Artikel: Carpzov, Benedict, in: *Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte* (HRG), Bd. I, Berlin 1971, Sp. 595ff.

136 Zu Brunnemann Nachweise in Fußnote 78.

137 Zu Matthaeus Nachweise in Fußnote 57.

138 Dazu *Schmidt* (wie Anm. 123), S. 160 und *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), II, S. 256f.

139 Vgl. *Schmidt* (wie Anm. 123), S. 164-166.

140 Zu Böhmer *Kleinheyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 468; *Schmidt* (wie Anm. 123), S. 161, 166ff.

selbständig und nach ihm der wohl einflußreichste Theoretiker der gemeinrechtlichen Strafrechtswissenschaft. Aufklärerischen Tendenzen zur Humanisierung des Strafrechts stand er kritisch gegenüber: In der Folter, für deren Abschaffung vor allem Christian Thomasius zu Beginn des 18. Jahrhunderts eingetreten war und die es in einigen Staaten des Heiligen Reichs bereits nicht mehr gab (etwa in Preußen seit 1740 für die meisten Fälle, seit 1754 vollständig abgeschafft),<sup>141</sup> sah er ein notwendiges Übel. In Steinfurt findet sich sein berühmter Kommentar zur *Carolina*, die *Meditationes in constitutionem criminalem Carolinam* (1774, erstmalig erschienen 1770), der u. a. auch eine Ausgabe der Bamberger Halsgerichtsordnung von 1507 enthält.

Für den Abschluß der gemeinrechtlichen Epoche der deutschen Strafwissenschaft steht eines der bedeutendsten Lehrbücher des 18. Jahrhunderts, die vor allem in systematischer Hinsicht wichtigen *Principia iuris criminalis Germaniae communis* (5. Aufl. 1780, erstmalig erschienen 1755) des Göttinger Professors Christian Friedrich Meister (1718-1782)<sup>142</sup>, in Steinfurt verschollen. Vorhanden sind Meisters *Rechtliche Erkenntniße und Gutachten in peinlichen Fällen* (vier von fünf erschienenen Teilen vorhanden, 1771-1784). Wie Böhmer sah auch Meister die Folter noch als notwendiges Übel an.

Unter den praktischen strafrechtlichen Schriften sind zu nennen Caspar Wilhelm Stocks *Practica Criminalis: Darin eine kurtze Instruction unnd Vorbereitung geschicht, wie da alle Beclagten gegen ... Anlagungen unnd anderer ... nachforschungen in ... Lastern auch Übelthaten defendirt ... werden müssen. Mit Beygefüger Peinlicher Tortur, unnd nothwendigen Fragen* (1611), Johann Emmerich von Rosbachs *Practica criminalis, seu processus iudiciarius* (1617) sowie Johann Heinrich Kirchhoffs (1713-1788) *Abhandlung von den Advocaten und ihren Pflichten besonders in peinlichen Fällen* (4 Bde., 1765-1770).

### Staatsrecht<sup>143</sup>

Die rechtswissenschaftliche Behandlung des Staatsrechts (*ius publicum*) beschränkte sich zunächst auf die einschlägigen Bücher und Titel des *Corpus iuris civilis*. Ab etwa 1600 trat die Lehre des öffentlichen Rechts als eigenständige Disziplin neben Privat-, Kirchen- und Lehnsrecht. Eine der zentralen staatsrechtlichen Fragen des 16. und 17. Jahrhunderts war die der staatlichen Einordnung des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation, angesichts des fortschreitenden Ausbaus der territorialen auf Kosten der kaiserlichen Zentralmacht ein brisantes Thema. Die fortbestehende Vormachtstellung des Kaisers behaupteten die „Cäsarianer“ (zumeist katholisch, aber auch viele Lutheraner wie ihr Hauptvertreter Dietrich Reinkingk), denen die „Fürstenerianer“ gegenüberstanden. Im reformierten Steinfurt finden sich vornehmlich letztere.

Der aus Leeuwarden gebürtige und in Jena, der für Staatsrecht und Frühaufklärung führenden, pro-fürstlichen Universität, lehrende Dominicus Arumaeus

141 Schmidt (wie Anm. 123), S. 269-271.

142 Zu Meister Nachweise in Fußnote 118.

143 Dazu allgemein die Darstellung von Michael Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 1, 1600-1800, München 1988.

(1579-1637)<sup>144</sup> gilt als „Stammvater der deutschen Publizisten“. Nicht mehr das römische Recht, sondern die spezifisch öffentlich-rechtlichen Quellen, vor allem die Reichsgrundgesetze wie die Goldene Bulle Karls IV. von 1356 oder die kaiserlichen Wahlkapitulationen, sah er für das Reichsstaatsrecht als maßgeblich an. Er hielt noch an der starken kaiserlichen Zentralgewalt fest, sah das Reich als Monarchie, die allerdings durch die Rechte der Stände beschränkt sei. Sein Werk über die Goldene Bulle, die vor allem das Recht der Königswahl und die hervorgehobene Stellung der Kurfürsten regelte, der *Discursus ad Auream bullam Caroli IV. Imper.[atoris] Rom.[ani]* (3. Auflage mit Zusätzen von Ernst Friedrich Schröter 1663, erstmalig erschienen 1617), ist kein moderner Kommentar, sondern besteht aus verschiedenen Monographien.

Aus der Schule des Arumaeus ging mit Johannes Limnaeus (1592-1663)<sup>145</sup> einer der bedeutendsten Fürstenerianer hervor, der die empfangenen Anregungen in seinen *Iuris publici Imperii Romano-Germanici libri IX* (2. Aufl., Bände 1-3, 1645, Bd. 1 verschollen; *Additiones*, 1650, ein weiterer Band von 1660 ist verschollen, und, von Ahasver Fritsch, 1680; erstmalig erschienen 1629-1632) zu einem der „ersten großen Systeme des Staatsrechts ausbaute“<sup>145a</sup>. Limnaeus erklärte das Reich als *status mixtus* zwischen Monarchie und Aristokratie, mit überwiegenden aristokratischen Elementen. Seine *Capitulationes imperatorum et regum Romanogermanorum* (1. Auflage 1651) sind eine Zusammenstellung und Kommentierung der Wahlkapitulationen von Karl V. (1519) bis Ferdinand III. (1636). In den zwischen Kaiser und Ständen vor der Kaiserwahl ausgehandelten Wahlkapitulationen wurden die Pflichten des neuen Kaisers gegenüber dem Reich verankert.

Georg Brautlacht<sup>146</sup> stammte aus Westfalen, war wie Limnaeus Schüler des Arumaeus und wie dieser Professor in Jena. Sein einziges wichtiges Werk, die kurzgefaßte *Epitome Jurisprudentiae Publicae Universae* (1643, erstmalig erschienen 1620), zeichnet sich durch „erstaunliche Kraft der Systematisierung und pädagogisches Geschick“<sup>147</sup> aus.

Jakob Lampadius (1593-1649)<sup>148</sup>, Assessor am Reichskammergericht, Professor in Helmstedt, später Vizekanzler in Braunschweig-Wolfenbüttel und Vertreter der evangelischen Interessen beim Münsteraner Friedenskongreß, sah das Reich zugleich als Monarchie (hinsichtlich alleiniger Hoheitsrechte des Kaisers) und als Aristokratie (hinsichtlich der von Kaiser und Ständen gemeinsam ausübenden Hoheitsrechte). Der in Steinfurt vorhandene *Tractatus de Republica Romano-Germanica* (1643) beruht auf seiner Heidelberger Dissertation *De Jurisdictione, Juribus Principum et statuum Imperii* (1620) und ist wohl ein Nachdruck der 1634 und 1642 besorgten Leidener Ausgaben des Helmstedter Polyhistor Hermann Conring (1606-1681)<sup>149</sup>.

144 Zu Arumaeus B. Pahlmann, in: Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 27-30; M. Stolleis, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 41f.

145 Zu Limnaeus B. Pahlmann, in: Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 245-248; M. Stolleis, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 379f.

145a Stolleis, in: Stolleis (wie Anm. 21), S. 379.

146 Zu Brautlacht Stintzing/Landsberg (wie Anm. 21), I, S. 670; Stolleis (wie Anm. 143), S. 217.

147 Stolleis (wie Anm. 143), S. 217.

148 Zu Lampadius B. Pahlmann, in: Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 242-244.

149 Vgl. B. Pahlmann, in: Kleinbeyer/Schröder (wie Anm. 21), S. 244; Stolleis (wie Anm. 143),

Von dem Heidelberger Professor (Nachfolger von Julius Pacius), dann kurpfälzischen Rat und Vizepräsidenten des Hofgerichts, Marquard Freher (1565-1614)<sup>150</sup>, besitzt die Bibliothek das staatsrechtliche Hauptwerk *De legitima tutela cura q. electorali Palatina* (1611), das den alten Streit um die Kurwürde zwischen dem Pfalzgrafen bei Rhein und dem Herzog von Bayern wiederbelebte. Ein Wechsel von Streitschriften mit dem bayerischen Archivar und Historiographen Christoph Gewold (1560/65-1621) war die Folge und ist in Steinfurt dokumentiert.

In zwei Ausgaben von 1640 bzw. 1694 (1. und 4. Auflage, erstmals erschienen 1623 u. d. T. *De capitulatione Caesarea*) findet sich Benedict Carpzovs (1595-1666) *Commentarius in legem regiam Germanorum sive Capitulationem Imperatoriam iuridico-historico-politicus*. Wohl unter dem Einfluß des Aru-maeus trennte Carpzov das deutsche vom römischen Staatsrecht in diesem „von Unrichtigkeiten zwar wimmelnden, doch ... von der großen systematisierenden Kraft seines Autors zeugenden“<sup>151</sup> staatsrechtlichen Frühwerk.

Johann Nikolaus Myler von Ehrenbach (1610-1677)<sup>152</sup>, u. a. Professor in Tübingen, später württembergischer Rat, ist zahlreich vertreten mit seinen noch weitgehend auf Grundlage des römischen Rechts beruhenden, vor allem wegen seiner praktischen Kenntnisse und Ansätze anerkannten Schriften *Nomologia ordinum imperialium, h.e. de principum & aliorum statuum Imperii Rom. Germanici obligatione legali, seu legalitate* (1663), *Etologia ordinum imperialium, sivede principum & aliorum Statuum Imperii Romano-Germanici iure concedendi veniam aetatis* (1664), *Gamologia personarum imperii illustrium, de Matrimonio, tam inter se, quam cum Exteris ...* (1664). Seine *Hyparchologia seu de Officialibus Magistratibus et Administris* (1678) ist, soweit ersichtlich, der einzige Ansatz zur Verrechtlichung der Grundsätze und der Ethik des Beamten-tums.<sup>153</sup>

Mit der Erstausgabe von Samuel Pufendorfs (1632-1694) antihabsburgischer Streitschrift *De statu Imperii Germanici ad Laelium fratrem* von 1667 besitzt die Bibliothek eine der bedeutendsten staatsrechtliche Schriften überhaupt, die wegen ihrer politisch gefährlichen Anschauungen in Deutschland keinen Drucker fand und in Genf verlegt wurde. Unter dem Pseudonym Severinus de Monzambano kritisierte Pufendorf scharf die Verfassung des Heiligen Reichs, bezeichnete es, da es sich keiner der aristotelischen Staatsformen zuordnen ließ, mit den berühmt gewordenen Worten als *irregulare aliquod corpus et monstro simile* (Cap. 6, § 9) – Wasser auf die Mühlen der Befürworter einer starken Territorialherrschaft und bis zur beginnenden Rehabilitierung des Heiligen Reiches in den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts ein gerne angeführtes Argument, seine Leistungen geringzuschätzen.

Nach Rudolph Heidens (1627-1661) unter dem Pseudonym Eitel Friederich

S. 164 N. 222. Zu ergänzen ist, daß eine Helmstedter Ausgabe zuvor 1640 erschienen war. Nebentitel ist *Tractatus de constitutione imperii Romano-Germanici*. Erst in der Helmstedter Ausgabe von 1671 wird Conring im Titel genannt.

150 Zu Freher *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 680-682; *Stolleis* (wie Anm. 143), S. 129f.

151 G. Kleinbeyer, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 88.

152 Zu Myler von Ehrenbach *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, Noten, S. 22; Johann Stephan Pütter, *Litteratur des Teutschen Staatsrechts*, Teil 1, Göttingen 1776, S. 223f.

153 Näher *Stolleis* (wie Anm. 143), S. 364f.

von Herden verfaßtem *Deß H. Röm. Reichs Teutscher Nation Grundfeste: Aus dem 8. Artic. deß Osnabr. Friedenschlusses vorgestellt* (3. Aufl. 1683) – in Art. VIII des Westfälischen Friedens (IPO) von 1648 wird die Stellung der Reichsstände, insbesondere das *ius teritoriale*, geregelt – findet sich nichts Bemerkenswertes bis zum Jahr 1737, in dem der erste von insgesamt 52 Teilen des *Teutschen Staatsrechts* des ungemein produktiven (500 bis 600 Bände) Johann Jacob Moser (1701-1785)<sup>154</sup> erschien. Moser, neben Pütter der bedeutendste Staatsrechtler des alten Reichs („Orakel des öffentlichen Rechts“), war in wechselnden Stellen u. a. als Professor und Regierungsrat in Wien, Stuttgart, Tübingen und Frankfurt (Oder) tätig, zeitweilig freischaffender Autor und schließlich Justitiar der württembergischen Stände. Das *Teutsche Staatsrecht* ist sein staatsrechtliches Hauptwerk – von Bedeutung vor allem als eine gewaltige, nach sachlichen Gesichtspunkten zusammengestellte Sammlung einzelner Quellen zum damals geltenden Reichsstaatsrecht: „Den Juristen, welcher irgend eine Einzelfrage des alten Reichsrechts verfolgen will, wird es kaum je unbelehrt lassen.“<sup>155</sup> In Steinfurt finden sich vom *Teutschen Staatsrecht* die ersten 42 Teile (bis 1752, z. T. in 2. Aufl.) und zwei Zusatzteile, vom *Neuen Teutschen Staatsrecht* (20 Teile, 1766-1775) einige Teile zum Staatsrecht der unmittelbaren Reichsstände.

Für Höhepunkt und Vollendung der Reichspublizistik steht der Göttinger Professor Johann Stephan Pütter (1725-1807)<sup>156</sup>. Sein *Kurzer Begriff des deutschen Staatsrechts* (1764) ist eine deutsche Kurzfassung der berühmten *Elementa iuris publici Germanici* (erstmal erschienen 1754<sup>157</sup>), in denen Pütter in transparenter Systematik zum einen die Summe der jahrhundertelangen staatsrechtlichen Bemühungen um die verfassungsrechtliche Einordnung des Heiligen Römischen Reichs zog, zum anderen der Wissenschaft des öffentlichen Rechts zukunftsweisende Impulse gab. Überwiegend das Staats- und Privatfürstenrecht war Gegenstand auch von Pütters praktischer Tätigkeit, wovon die *Auserlesenen Rechtsfälle* zeugen (3 Bde. zu je 4 Teilen, 1760-1791, in Steinfurt bis Bd. 3, Teil 2, 1778 vorhanden).

Unter den Rechtsquellen finden sich von dem Schweizer Humanisten Melchior Haiminsfeld Goldast (1576/78-1635)<sup>158</sup>, „einem unermüdlichen Sammler ..., dem seine großen Verdienste bleiben, wenn auch die Gewissenhaftigkeit nicht immer seinem Sammeltrieb das Gleichgewicht gehalten zu haben scheint“,<sup>159</sup> die *Monarchia S. Romani Imperii, sive tractatus de iurisdictione imperiali seu regia et pontifica seu sacerdotali* (3 Bde, 1611, 1614 und 1613), eine Sammlung und Kommentierung politischer und staatsrechtlicher Abhandlungen, die bis ins Hochmittelalter zurückreichen. Die umfangreichen Folianten Michael Caspar Lundorps (ca. 1580-1629), *Der Römischen Käyserlichen Majestät*

154 Zu Moser G. Kleinbeyer, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 301-306; M. Stolleis, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 442f.; *Stolleis* (wie Anm. 143), S. 258-268.

155 So *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III, S. 329f.

156 Zu Pütter G. Kleinbeyer, in: *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 331-335; H. Mohnhaupt, in: *Stolleis* (wie Anm. 21), S. 504-506; *Stolleis* (wie Anm. 143), S. 312-315.

157 Dazu *Stolleis* (wie Anm. 143), S. 312-314.

158 Zu Goldast *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 734-736; *Stolleis* (wie Anm. 143), S. 132f.

159 *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 735.

und des Heiligen Römischen Reichs Geist- und Weltlicher Stände, Chur- und Fürsten, Grafen, Herrn und Städte *acta publica*, und schriftliche Handlungen (2. Aufl. 1668-1670, erstmalig erschienen 1621), enthalten Akten vom Ausbruch des Dreißigjährigen Kriegs bis zum Jahr 1664. Zu dieser Thematik existieren ferner drei Quartbände mit Quellen für die Zeit während des Dreißigjährigen Krieges u. a. Kampfschriften, Flugblätter, sowie mit weiteren Dokumenten zu staatsrechtlichen Vorgängen nach 1648 bis ins frühe 18. Jahrhundert. In den Zusammenhang des Dreißigjährigen Krieges dürften auch die *Cryptomenytices et cryptographiae libri IX* (1624) zu stellen sein, eine von Herzog August II. von Braunschweig-Wolfenbüttel ([1579] 1635-66) unter dem Pseudonym Gustav Selenus verfaßte Anleitung zur Anfertigung von Geheimschriften. Zu nennen ist schließlich Christoph Zieglers *Corpus Sanctionum Pragmaticarum Sac. Rom. Imperii Et Collectio Variorum Scriptorum ad Jus Publicum Germaniae pertinentium. Oder des Heiligen Römischen Reichs Vornehmste Grund-Gesetze* (1712).

### Lehnsrecht

Lehnsrechtliche Schriften finden sich nur wenige. Zu nennen ist eine Disputationensammlung, die *Antinomiae Iuris Feudalis sive Disputationes XI.* des Niederländers Hubert Giphanius (van Giffen, 1534-1604)<sup>160</sup>, Professor in Straßburg, Altdorf und Ingolstadt, nach dessen Privatvorlesungen 1606 herausgegeben von Konrad Olemann. Georg Adam Struve (1619-1692)<sup>161</sup> ist vertreten mit den *Observationes feudales* (1681), orientiert an seinem bedeutendsten lehnsrechtlichen Werk, dem *Syntagma juris feudalis* (1653), das in Steinfurt nicht vorhanden ist. Johann Schilter (1632-1705)<sup>162</sup> nahm Struves *Syntagma juris feudalis* zum Gegenstand von Anmerkungen, *Ad Ge. Adami Struvii syntagma feudalis notae* (1704). Ferner finden sich seine bereits genannte Ausgabe und Kommentierung zum Lehnsrecht des Schwaben- bzw. Sachsenspiegels (*Codex iuris Alemannici feudalis*, 1697), darin eingebunden die *De feudis libri sex* des italienischen Rechtslehrers Antonius Mincuccius (1380-1468)<sup>163</sup>, eines Schülers von Paulus de Castro, in erster Edition (1695). Samuel Stryks (1640-1710)<sup>164</sup> *Examen Juris Feudalis* (wohl 1680) war als Lehrbuch wegen seiner Klarheit und Quellenmäßigkeit als Grundlage für die Vorlesungen sehr beliebt und wurde bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts aufgelegt.<sup>165</sup>

160 Zu Giffen *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), I, S. 405-414.

161 Zu Struve Nachweise in Fußnote 82.

162 Zu Schilter *Kleinbeyer/Schröder* (wie Anm. 21), S. 507.

163 Zu Mincuccius Friedrich Carl von *Savigny*, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, Bd. 6,2, Ausgabe 1850, Nachdruck Darmstadt 1956, S. 294-311.

164 Zu Stryk Nachweise in Fußnote 85.

165 *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, Noten, S. 44.

### *Kirchenrecht*<sup>166</sup>

Wie an den reformierten Universitäten der Niederlande<sup>167</sup> dürfte auch in Steinfurt das kanonische Recht nicht Gegenstand eigener Vorlesungen gewesen sein, sondern lediglich der Ergänzung der Ausbildung am *Corpus iuris civilis* gedient haben. Zwar erfuhr das Kirchenrecht an den niederländischen Universitäten besonders durch deutsche Professoren, u. a. die „Steinfurter“ Johann Friedrich Böckelmann und Arnold Alexander Pagenstecher, eine gewisse Wiederbelebung. Davon wird die Hohe Schule aber nicht betroffen gewesen sein. Gegenstand der voruniversitären Ausbildung waren nach der *Idea disciplinae* lediglich die Grundlagen des Zivilrechts. Der wenig umfangreiche kirchenrechtliche Bestand stützt diese Vermutung. Neben einigen Ausgaben des *Corpus iuris canonici*, darunter der *Sextus liber decretalium* und die *Clementinarum constitutiones* (1532) in der Ausgabe von Jean Thierry (16. Jahrhundert, aus Langres) von 1532, findet sich Samuel Stryks *Tractatus de dissensu sponsalicio* (1699). Mit der *Jurisprudencia ecclesiastica seu consistorialis* (1673, 1. Aufl. von 1649) Benedict Carpzovs (1595-1666), angebunden dessen *Usus practicus arboris consanguinitatis et affinitatis*, besitzt die Bibliothek das bis ins frühe 18. Jahrhundert maßgebliche erste vollständige System des protestantischen Kirchenrechts. Ebenfalls 1673 erschien das *Jus Ecclesiasticum Tripartitum* des „unermüdlich schreibenden und Kirchenlieder dichtenden“<sup>168</sup>, in schwarzburg-rudolstädtschen Diensten stehenden Ahasver Fritsch (1629-1701)<sup>169</sup>. Georg Adam Struve (1619-1692) ist mit den *Decisiones sabbathinae canonicae et practicae* (1677) vertreten. Das wichtigste Werk des 18. Jahrhunderts zum protestantischen Kirchenrecht, das *Ius ecclesiasticum Protestantium* (1714-1737) des Hallenser Professors Justus Henning Böhmer (1674-1749), fehlt in Steinfurt.

### *Schriften der Steinfurter Professoren*

Die Spuren der Steinfurter Professoren<sup>170</sup> in der Bibliothek beschränken sich im wesentlichen auf kleinere Abhandlungen, zumeist Disputationen. Hier ist vor allem der Name Pagenstecher zu nennen. Insgesamt haben sechs juristische Professoren dieser Familie an der Hohen Schule gelehrt. Bedeutenderes findet sich allerdings nur von Arnold Alexander Pagenstecher (1659-1716), von 1682 bis 1687 Rechtslehrer in Steinfurt, mit den schon genannten Schriften *Irnerius injuria vapulans*, den *Sicilimenta ad compendium iuris ad digesta* bzw. *pandectas*

166 Dazu allgemein Johann Friedrich von *Schulte*, Die Geschichte der Quellen und Literatur des Canonischen Rechts von Gratian bis auf die Gegenwart, 3 Bde., Stuttgart 1875-1880.

167 Robert *Feenstra*, Canon Law at Dutch Universities from 1575 to 1811, in: Richard H. *Helmholz* (Hg.), Canon Law in Protestant Lands, Berlin 1992, S. 123-134. An den deutschen lutherischen Universitäten wurde weiterhin über das 2. Buch der Dekretalen wegen seines prozessualen Inhalts gelesen, Nachw. bei *Feenstra*, S. 124 Fn. 7. In diesem Band vgl. ferner Udo *Wolter*, Kanonisches Recht und die Haltung der protestantischen Juristen, S. 13-47.

168 *Stolleis* (wie Anm. 143), S. 156.

169 Zu Fritsch *Stintzing/Landsberg* (wie Anm. 21), III 1, Noten, S. 25. Fritsch ist in Steinfurt mit insgesamt 20 Titeln vertreten.

170 Zu den einzelnen Professoren vgl. jeweils die Kurzbiographien und die Verzeichnisse ihrer in Steinfurt vorhandenen Schriften bei *Hötting* (wie Anm. 10).

*Schutzio Lauterbachianum* und der Ausgabe von Pufendorfs *De officio hominis et civis juxta legem naturalem*.<sup>171</sup> Seine Bekanntheit verdankte er vornehmlich dem erwähnten Streit mit Cornelis van Bynkershoek. Die Beurteilung Arnold Alexander Pagenstechers durch die rechtshistorische Forschung fällt eher ungünstig aus. Im internationalen Vergleich steht er im Rang weit unter den großen Vertretern der niederländischen Schule wie Bynkershoek oder dem Steinfurter, schließlich Leidener Professor Johann Ortwin Westenberg.<sup>172</sup> Johann Friedrich Wilhelm Pagenstecher (1686-1746), von 1708 bis 1720 Professor in Steinfurt, nahm, wie erwähnt, das *Compendium iuris* von Lauterbach/Schütz zum Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtungen, wovon mehrere Steinfurter Disputationen unter seinem Vorsitz zeugen. Eher kurios ist seine Abhandlung über den Bart als rechtsgeschichtlichen Gegenstand, die Ausgabe von 1715 füllt immerhin 277 Seiten.

Von dem auch im internationalen Vergleich hochrangigen Johann Ortwin Westenberg findet sich nur eine Haderwijker Dissertation. Der spätere Marburger Rechtslehrer Arnold Moritz Holtermann (1627-1681) und Sylvester Jakob Danckelmann (1640-1695)<sup>173</sup>, die neben Westenberg und der Pagenstecher-Familie für die Blütezeit der Fakultät stehen, sind hauptsächlich mit Disputationen vertreten, Holtermann außerdem mit einem staatsrechtlichen Lehrbuch (*Lex regia, Seu vera & fundamentalis, Imperii Romano-Germanici Hodierni, Ratio Status*, 1677). Bedeutenderes findet sich von dem Marburger, vorher Steinfurter Professor Johannes Tesmar (1643-1693)<sup>174</sup> mit der erwähnten Ausgabe und Kommentierung von Grotius' *De iure belli ac pacis libri tres* aus dem Jahr 1696.

### *Spruchtätigkeit der Steinfurter Fakultät*

Nicht viel überliefert ist von der Spruchtätigkeit der Steinfurter Professoren. Die in der Bibliothek nicht mehr vorhandene *Bentheimische Hoff- und Landtgerichtsordnung* (erlassen 1690, gedruckt 1691) bestimmte im zweiten Teil, Tit. XVI: *Von verfassung undt eröffnung der Urtheill: ... Wäre aber eine sache dermaessen beschaffen, dass unsere Richter undt Scheffen, bey sich das ürtheill nicht einhellig finden könten, oder zu urtheillen allein sich nicht unternehmen dörfften, soll ihnen raths mit denen Rechtsgelehrten zupflegen, oder die originalia, Acta, undt producta, sambt ein, vom Richter undt Gerichtschreibern allein, subscribirtem Inventario (wann keine Acta auff der partheyen begehren conscribirt worden) an unpartheische Gelehrten auszustellen, auff der partheyen unkosten, allezeit frey undt furbehalten seyn undt bleiben. Doch dieser gestalt, dass erstlich Kleger undt Beklagter, die kösten zu gleicher ausslage thuen, undt nicht mehr*

171 „Bibliographie der Veröffentlichungen von Alexander Arnold und Johann Friedrich Wilhelm Pagenstecher“ von Robert Feenstra, in: Symposion 400 Jahre Hohe Schule Steinfurt, Steinfurter Schriften 17, Steinfurt 1991, S. 74-113.

172 Feenstra (wie Anm. 12), S. 71f. mit umfangreichen Nachweisen.

173 Danckelmann wurde von Steinfurt nach Heidelberg und Franeker berufen, trat dann in kurbrandenburgische Dienste als Gesandter beim Reichskammergericht und beim Reichstag. 1690 wurde er Präsident des Kammergerichts und des Konsistoriums in Berlin, *Hötting* (wie Anm. 10), S. 51-56.

174 Zu Tesmar *Hötting* (wie Anm. 10), S. 186-189.

von ihnen gefordert werde, als dem Rechtsgelehrten und Botten für ihre Arbeit gebühret, undt heissche; Secundô, dass die Acten nicht stuckweise, sondern gantz vollkommen verfertigt undt geschicket werden; Tertiô, dass den streitbahren partheyen verborgen seye, wo undt zu weme die Acta geschicket; Letzlich, dass alstann sothaniger Rechtsverständiger, unter desselben handt einkommener urtheill undt rechtlich bescheidt nicht anders publicirt undt aussgesprochen werde, dann ob es von unserm Richtern undt Scheffen also verfasst undt gestellet wære. Auch das Berufungsurteil sollte unser Hoffgericht selbst, oder durch unpartheyische Gelehrte, abfassen undt publicirn (Tit. XXVI).

Die Gutachten der Fakultät wurden noch nachgesucht, als der Lehrbetrieb längst eingestellt war. Zeugnis aus der Zeit von 1706 bis 1714 ist eine Sammlung von 73 *consultationes* und *responsa* von Reinhard Goclenius (1678-1726, ab 1706 Professor in Steinfurt), erschienen unter dem Titel *Hora juridica, consultationes varii generis continens* als dritter Teil seiner *Opera iuridica* (1715). Mit Goclenius hatte sich sein Kollege August Houck (1677 oder 1679-1716) heftig um die Respondiertätigkeit gestritten.<sup>175</sup> Ferner finden sich zwei Folio-Bände mit Abschriften der *responsa* der Professoren Rudolf Gempt (1746-1800) und Friedrich Adolf van der Marck (1719-1800) von 1789-1799. Die Eingaben kamen vornehmlich von Gerichten der Grafschaft Bentheim und des Fürstentums Osnabrück, ferner von geistlichen Gerichten, wie dem Konsistorium zu Osnabrück oder dem Archidiaconalgericht in Alfhausen.

### Zusammenfassung

Die Steinfurter *Bibliotheca juridica* enthält zahlreiche Schätze aus der Zeit vom 14. bis zum 18. Jahrhundert. Mit einer glossierten *Codex*-Handschrift und den Summen Azos stammen die in bibliophiler Hinsicht kostbarsten Werke aus der Zeit der Glossatoren, auch von den italienischen Kommentatoren findet sich einiges. Hervorragend vertreten ist vor allem der französische Humanismus, dessen wissenschaftliche Leistungen bei Gründung der Hohen Schule vorlagen und auf die die Jurisprudenz der konfessionell und geographisch nahen Niederlande aufbaute. Nicht nur an den Biographien der Steinfurter Professoren und Studenten, sondern auch an der Bibliothek wird der niederländische Einfluß auf die Hohe Schule deutlich. Hinsichtlich des römischen Rechts stand Steinfurt zwischen niederländischer Eleganter Schule und deutschem *Usus modernus pandectarum*. Im gewichtigsten Bestand des *Usus modernus* fehlen im wesentlichen nur die Spätwerke, zahlreiche Prozeßhandbücher stehen für die Hinwendung zur deutschen Praxis. Angesichts der Tatsache, daß sich die voruniversitäre Steinfurter Ausbildung vornehmlich auf die Grundlagen des römischen Rechts beschränkte und das Naturrecht allenfalls streifte, ist der sehr gut ausgestattete naturrechtliche Bestand ebenfalls auf die geistige Nähe zu den Niederlanden zurückzuführen, wo mit Grotius die naturrechtliche Bewegung der Neuzeit einen ihrer Ausgangspunkte hatte. Grotius und Pufendorf sind in Bearbeitungen vormalig Steinfurter Professoren (Johann Tesmar bzw. Arnold Alexander Pagenstecher) vorhanden. Der bis ins späte 18. Jahrhundert gut bestückte straf-

175 Heuermann (wie Anm. 3), S. 32f., 34 N. 31.

rechtliche Bestand enthält einiges zu der um 1600 geführten Diskussion zur Hexenverfolgung. An den Werken zum Staatsrecht des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation zeigt sich, daß im calvinistischen Steinfurt, wie in den meisten Territorien des Reichs, vor allem die Vertreter der fürstenfreundlichen und kaiserkritischen Richtung Beachtung und Gefolgschaft fanden. Zu Kirchenrecht und Lehnsrecht findet sich wenig. Die Spuren der Steinfurter Professoren beschränken sich im wesentlichen auf Kleinschriften. Auch aus der Spruchstätigkeit der Fakultät gibt es nur wenige Zeugnisse. Unter Leitung der Arbeitsstelle „Historische Bestände in Westfalen“ an der Universitäts- und Landesbibliothek Münster<sup>176</sup> ist die Bibliothek der Hohen Schule in den letzten Jahren neu katalogisiert worden.<sup>177</sup> Recherchen sind über den Katalog des Hochschulbibliothekszentrums Köln möglich.<sup>178</sup>

176 Näheres unter <http://www.uni-muenster.de/ULB/mswestf/hist-b-westf.html>.

177 Siehe bereits oben, Anm. 1.

178 <http://www.hbz-nrw.de/>.